

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

1	9	66
---	---	----

Montag, den 6. Juni 1966

Nr. 23

Se	eite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	753	Regierungspräsidenten DARMSTADT	
Der Hessische Minister des Innern Bekanntmachung über die Genehmigung der B. Braun Stiftung, Melsungen Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kettenbach, Untertaunuskreis Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Presberg, Rheingaukreis Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Juni 1966 Der Hessische Minister der Finanzen Vollzugserlaß zum BAT — 9. Anderungs- und Ergänzungserlaß Verzeichnis der im Land Hessen anerkannten Schwerbeschädigtenbetriebe Der Hessische Kultusminister Satzung des Studentenwerkes Marburg Errichtung der Evangelischen Petrusgemeinde Wiesbaden-	756 757	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlager der Gemeinde Weitershain, Landkreis Gießen Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln KASSEL Enteignungsverfahren zugunsten des Kreisausschusses des Land kreises Fulda in Fulda für den Ausbau der Kreisstraße 4 zwischen Gersfeld und Schachen in der Gemarkung Gersfeld Krs. Fulda; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung Sicherstellungsanordnung für den Naturpark Habichtswald Aufhebung der Stiftung "Sondersiechenhospital St. Wendel" in Homberg Auflösung des Schlachtschweine-Versicherungs-Vereins a. G. Niederzwehren Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Korbach, Landkrei Waldeck Prüfungsausschuß für Fahrlehrer	. 760 . 760 . 760 . 761 in . 763 . 763 . 763
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	758	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	. 762
Anderung der Fernsprechnummer des Staatsbauamtes Frank- furt/M. Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Schwal- bach nach Hofheim, Maintaunuskreis	758 758	Öffentlicher Anzeiger Satzung des Wasserverbandes für den Ausbau und die Unter haltung der Lauter und des Winkelbaches in Bensheim	^- . 776
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses owie bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Ar- beitern Flurbereinigung Oberdünzebach, Krs. Eschwege Flurbereinigung Niederdünzebach, Krs. Eschwege	758 759 759	Genehmigung zur Einrichtung eines Linienverkehrs mit Kraft fahrzeugen von Homberg nach Holzhausen von Dillich nach Treysa von Obergude nach Rotenburg in der Stadt Allendorf in der Stadt Wolfhagen und der Gemeinde Viesebeck	t- . 773 . 773 . 773

527

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 19. Juni 1965 spreche ich Herrn Heinz-Jürgen Weichsel, Darmstadt-Arheilgen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 1. 1966

Der Hessische Ministerpräsident II A 3 — 14 c Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung zweier Menschen vor dem Tode am 19. Oktober 1965 spreche ich Herrn Rudolf Öhm, Textiltechniker, Roßdorf, Krs. Hanau, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10.2.1966

Der Hessische Ministerpräsident II A 3 — 14 c

StAnz. 23/1966 S. 753

528

Der Hessische Minister des Innern

Bekanntmachung über die Genehmigung der B. Braun Stiftung, Melsungen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Siftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 12. 5. 1966 die mit Stiftungsgeschäft vom 11. 2. 1966 in der Fassung vom 29. 4. 1966 errichtete "B. Braun Stiftung, Melsungen", mit dem Sitz in Melsungen genehmigt.

Wiesbaden, 23.5.1966

Der Hessische Minister des Innern II A 5 — 2501 — K 2/66 — 1 StAnz. 23/1966 S. 753 529

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kettenbach, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Kettenbach im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

"In Blau schräggestellt ein goldener Schlüssel."

Wiesbaden, 23. 5. 1966

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 24/66 StAnz. 23/1966 S. 753

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Presberg, Kheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Presberg im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen

Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

"Schild gespalten, vorne in Gold ein schwarzer Rost, hinten in Schwarz ein goldener Palmwedel."

Wiesbaden, 23. 5. 1966

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 24/66 StAnz, 23/1966 S. 754

531

Die Kriminalpolizei rät

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Juni 1966 Freizeitheime sichern!

- Täglich werden Garten- und Wochenendhäuser sowie einsam gelegene Hütten ausgeplündert.
- Gesindel sucht Unterschlupf, Vorräte und Waffen. Sichern Sie deshalb auch Ihr Freizeitheim!
- Feste Türen, gute Schlösser, stabile Verriegelungen erschweren das Eindringen.
- Licht und Lärm schrecken ab und rufen Nachbarn zu Hilfe.
- Es gibt viele Mittel der Sicherung.

Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die

Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen!

Hessisches Landeskriminalamt VI/3a — 5 e 10 03 StAnz. 23/1966 S. 754

/532

Der Hessische Minister der Finanzen

Vollzugserlaß zum BAT — 9. Änderungs- und Ergänzungserlaß

Mit dem 8. Änderungs- und Ergänzungserlaß zum Vollzugserlaß zum BAT vom 29. November 1965 (StAnz. S. 942) habe ich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Hinweise zur Anwendung des § 50 Abs. 1 BAT gegeben. Das Bundesarbeitsgericht hat sich in dem Urteil vom 25. November 1965 — 5 AZR 167/65 — in Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung erneut mit der Frage der Ermittlung des Ausmaßes der Kostenbeteiligung für den Fall befaßt, daß der Angestellte vom Träger der Sozialversicherung an den Kosten des Kur- oder Heilverfahrens beteiligt ist.

Abschnitt II Nr. 35 (zu § 50) des Vollzugserlasses zum BAT erhält daher die nachfolgende Fassung, nach der ich mit sofortiger Wirkung zu verfahren bitte:

"Zu Abs. 1

- a) Entgegen dem bisherigen Recht wird ein verordnetes Kuroder Heilverfahren nicht mehr einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gleichgesetzt. Der Angestellte erhält vielmehr für die Dauer des Verfahrens einen Sonderurlaub bis zur Höchstdauer von 6 Wochen.
- b) Verordnetes Kur-oder Heilverfahren
- 1. Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder einer Versorgungsbehörde verordnetes Kur- oder Heilverfahren besteht in dem ärztlich geleiteten planmäßigen Gebrauch von Heilmitteln in einem vom Kostenträger bestimmten Kuroder Badeort oder in einem von ihm bestimmten Heim. Wird ein Kurverfahren nicht in einem dem Träger der Sozialversicherung usw. gehörenden oder von ihm verwalteten Kurheim durchgeführt, so liegt nur dann ein Kurverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT vor, wenn die verordnende Stelle unmittelbar oder mittelbar durch den von ihr beauftragten Kurarzt Einfluß auf die planvolle Gestaltung des Kurablaufs nimmt und der Kur damit den Charakter eines geregelten medizinischen Verfahrens gibt. Erholungskuren sowie reine Vorsorgekuren, die nach § 1305 RVO, § 84 AnVG und § 97 RKG bewilligt werden (vgl. § 10 Satz 3 BUrlG), und entsprechende Kuren, die von Trägern der Krankenversicherung auf Grund ihrer Satzungen über die Regeleistungen der RVO hinaus bewilligt werden, sind keine Kurverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT.

2. Der Träger der Sozialversicherung usw. muß den überwiegenden Anteil der Kosten des Kur- oder Heilverfahrens (einschließlich der Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie der Fahrkosten) tragen.

Bei einer sogenannten freien Badekur, d h. einer Kur, die außerhalb eines der anordnenden Stelle gehörenden oder von ihr verwalteten Kurheims verbracht wird, ist es erforderlich, bei der Ermittlung des Ausmaßes der Kostenbeteiligung auf die durchschnittlich gegebenen Verhältnisse am aufgesuchten Kurort abzustellen. Es kann also weder eine von den durchschnittlichen Verhältnissen abweichende besonders sparsame noch auch eine besonders aufwendige Lebensführung des Angestellten am Kurort zugrunde gelegt werden.

Zur Ermittlung der Kostenbeteiligung bedarf es einer genauen Feststellung der gesamten Kosten. Alle mit der Kunotwendig verbundenen und zu ihr gehörenden Aufwendungen, wie z. B. Kurtaxe, Pensionskostenaufschlag, Eigenneteil für Heilmittelverschreibungen (Rezeptgebühr), sind in die Berechnung einzubeziehen.

- 3. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für die Heilkuren, die als beihilfefähig anerkannt sind.
- c) Nachkur oder Schonzeit

Zum verordneten Kur- oder Heilverfahren gehört auch die sich unmittelbar anschließende Nachkur oder Schonzeit, wenn sie der Arzt, der das Kur- oder Heilverfahren geleitet hat, zur Erreichung des Zweckes des Kur- oder Heilverfahrens für erforderlich hält. Das gleiche gilt für eine sich an eine als beihilfefähig anerkannte Heilkur anschließende Nachkur oder Schonzeit.

- d) Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT
- 1. Der Angestellte hat nur dann und nur solange Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT, wenn und solange er ohne den Sonderurlaub einen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge hätte. Das ist z.B. nicht der Fall, wenn der noch arbeitsunfähige Angestellte wegen Ablaufs der Fristen des § 37 Abs. 2 BAT keine Krankenbezüge vom Arbeitgeber mehr erhält.
- 2. Sollte in Einzelfällen ein Sonderurlaub von sechs Wochen für ein Kur- oder Heilverfahren einschließlich der Nachkur oder Schonzeit nicht ausreichen, kann dem Angestellten für die darüber hinausgehende Zeit Genesungsurlaub nach dem

gemäß § 1 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964 (GVBl. I S. 5) auch für Angestellte geltende § 12 AAo. gewährt werden. Ist dem Angestellten in einem Ausnahmefall ein Kur- oder Heil-verfahren für eine längere Dauer als sechs Wochen ver-ordnet worden, darf ihm nach § 50 Abs. 1 ein Sonderurlaub von längstens sechs Wochen gewährt werden. Für die darüber hinausgehende Zeit muß der Angestellte seinen Erholungsurlaub verwenden. Er ist jedoch rechtzeitig vorher von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu unterrichten. Ist eine Anrechnung nicht möglich, weil der Angestellte seinen Erholungsurlaub bereits genommen hat, kann er nur ohne Vergütung beurlaubt werden. Für eine an-schließende Nachkur oder Schonzeit kann Genesungsurlaub nach § 12 der o. a. Urlaubsverordnung gewährt werden.

- 3. Sofern der Angestellte im Einzelfall während der Nachkur oder Schonzeit arbeitsunfähig ist, sind Krankenbezüge im Rahmen der Fristen des § 37 Abs. 2 zu zahlen.
- 4. Sofern der Angestellte bereits vor Antritt der Kur nachweisen kann, daß der Sozialversicherungsträger den über-wiegenden Teil der Kosten tragen wird, ist für die Dauer des Kur- oder Heilverfahrens nach § 50 Abs. 1 Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung zu gewähren. Für den Nachweis ist das als Anlage 6 beigefügte Muster einer Erklärung des Versicherungsträgers zu verwenden.
- In der Regel werden sich aber erst nach Ablauf der Kur ie Höhe der Gesamtkosten und das Verhältnis der Kosteneteiligung des Versicherungsträgers und des Angestellten (Eigenanteil) abschließend feststellen lassen. Über den Anspruch auf Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT kann in diesen Fällen daher erst nach dieser Feststellung entschieden werden. Für die Dauer der Kur kann deshalb zunächst Sonderurlaub nur unter Fortfall der Vergütung gewährt werden. Auf Antrag des Angestellten ist ihm jedoch die Urlaubsvergütung unter Vorbehalt zu zahlen. Der Angestellte hat in diesen Fällen einen Antrag nach dem als Anlage 7 beigefügten Muster vor Kurantritt zu stellen.
- 5. Weist der Angestellte nach Abschluß der Kur durch Vorlage der Belege (Rechnungen, Fahrkarten, Kurbücher, Übernahmebescheinigungen der Kasse. Prospekte usw.) und einer Zusammenstellung gemäß dem als Anlage 8 beigefügten Muster nach, daß der Träger der Sozialversicherung den überwiegenden Teil der Kosten (einschließlich der Aufwendungen im Sinne von Buchst. b Nr. 2 Unterabs. 3) trägt, ist ihm die Urlaubsvergütung zu zahlen bzw. die unter Vorbehalt gewährte Urlaubsvergütung zu belassen. Ergibt sich, daß die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT nicht erfüllt sind, ist die unter Vorbehalt gezahlte Urlaubsvergütung vom Angestellten zurückzuzahlen.

Zeiten eines Sonderurlaubs, die nach Satz 2 nicht als Beschäftigungszeit gelten, sind auch nicht als Dienstzeit im Sinne des § 20 zu berücksichtigen.

f) Ich bitte die obersten Dienstbehörden, durch besonderen Erlaß in ihrem Geschäftsbereich alsbald zu bestimmen, wer für die Erteilung eines Sonderurlaubs zuständig ist."

Auf Kur- oder Heilverfahren, die z. Z. durchgeführt werden, sind die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Für Ansprüche aus abgeschlossenen Verfahren ist § 70 Abs. 2 BAT zu beachten. Über Rechtsstreite, die künftig von Angestellten zu § 50 Abs. 1 BAT anhängig gemacht werden, bitte ich mich unverzüglich zu unterrichten. Wiesbaden, 16.5.1966

Der Hessische Minister der Finanzen P 2100 A - 20 - I B 31

StAnz. 23/1966 S. 754

Anlage 6

Erklärung					
Für	geb				
wohnhaft	9				
ist für die Dauer vom	bis				
	n				

Dieses Kur-/Heilverfahren besteht in dem ärztlich geleiteten planmäßigen Gebrauch von Heilmitteln. Es wird in dem von uns bestimmten Kur-/Badeort und

a) in einem uns gehörenden / von uns verwalteten Heim *),

- b) in einem uns nicht gehörenden bzw. nicht von uns verwalteten Heim durchgeführt*). Wir haben jedoch gemäß
 - (§, Nr., Ziffer usw. unserer Bestimmungen) unmittelbar oder durch den von uns beauftragten Kurarzt Dr. (Name des Kurarztes) Einfluß auf den Kurablauf und die planvolle Gestaltung der Kur und damit auf die Erreichung des Kurerfolges. Der Versicherte ist besonderen Kurvorschriften und -ordnungen unterworfen *).

Wir jihernehmen die dasamten Koston des

Kur-/Heilverfahrens	samten Rosten des s.
Wir übernehmen Unterkunft und Verp die Kosten der ärztlic Behandlung	voll/bis zu DM tgl.
	voll/bis zu einer Höhe von
die Heilmittelkosten	voll/bis zu einer Höhe von
Kosten der Kurtaxe	voll/bis zu einer Höhe von DM,
sonstige Kuraufwend	
	die Kosten für
*) Nichtzutreffendes bitte	e streichen.
(Datum)	•

	(Stempel des Versicherungsträgers und Unterschrift)
	Anlage 7
(Name des Angestell	
(Beschäftigungsdienst	stelle)

n	Τï	r	T	a	ŧ

Für die Dauer des mir

von bis ******************************** durch gewährten Kur-/Heilverfahrens bitte ich, mir die Urlaubsvergütung zu zahlen.

Ich bin darüber unterrichtet, daß mir diese Vergütung vorbehaltlich der nach Abschluß des Kur-/Heilverfahrens zu treffenden Entscheidung über die Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. I BAT unter Vorbehalt gezahlt wird. Ich verpflichte mich, die Vergütung zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 BAT nicht erfüllt sind.

***************************************	den	***************************************	
		i i	
			•••

Anlage 8

Zusammenstellung zur Ermittlung der Kurkosten

- 1. Vor- und Zuname ____ geb. am ____ Anschrift Beschäftigungsdienststelle
- 2. Name des das Kur-/Heilverfahren verordnenden Versicherungsträgers Dauer des Kur-/Heilverfahrens (einschließlich An- und Abreisetag) ... Name des Kurortes Name des Kurheimes (Pension) Name und Anschrift des Kurarztes Meine Kuranschrift lautete:

Josef Zimmer, 6 Frankfurt a. M. Fechenheim, Starkenburger Straße 33

			
 Die Gesamtkosten der Kur beta Sie werden vom Träger der Sozi voll*) übernommen. Die Aufwendungen verteilen sie füllen, sofern der Sozialversich 	alversicherung voll/nicht h wie folgt (nur auszu-	8. *Landeswohlfahrtsverband Hessen Sonderschule für Blinde 636 Friedberg (Hessen) Mainzer Toranlage 6	Bürsten, Besen, Körbe, Rahmen- und Stuhisiecht- arbeiten, Rippen- und Gittermatten, mit Hand- webstühlen hergestellte Webwaren, Federwäsche- klammern (12)
nicht voll übernimmt):	t- Anteil des Anteil Versiche- desAnge- rungsträgers gestellten	9. *Blindenarbeitshilfe Hessen e. V., Werkstatt Kassel. 35 Kassel Weißensteinstraße 49	Bürsten, Besen, Körbe, Rahmen- und Stuhlstecht- arbeiten, Doppel- und Gittermatten, mit Rahmer oder Handwebstühlen her gestellte Webwaren, Feder- wäscheklammern (16
Unterkunft und Verpflegung (Pensionspreis = DM tgl.) Bedienungsaufschlag		 *Kriegsblinden-Handwerkerfürsorge Hessen gem. GmbH, 35 Kassel Ludwig-Mond-Straße 39 	Bürsten, Besen, Körbe, Doppel-, Rippen-, Gitter und Gliedermatten, mit Rahmen oder Handweb- stühlen hergestellte Web- waren, Federwäsche- klammern (41
Ärztliche Behandlung Heilmittel		11 'Heinrich Gaul, 3551 Lohra	Bürsten, Besen (1
(einschl. Rezeptgebühr)		Krs. Marburg (Lahn)	
Kurtaxe Fahrtkosten		12 *Anneliese Mensing, Webmeisterin. 3508 Melsungen Am Forstgarten 6	Mit Handwebstühlen her- gestellte Webwaren (1
Sonstige, mit der Kur not- wendig verbundene und zu ihr gehörende Kosten		13. *Friedrich Scherer, 6251 Mensfelden Krs. Limburg (Lahn), Gartenstraße	Bürsten, Besen (l
	=v.H. =v.H.	14. *Niederroßbacher Blindenwerkstätte, Inh. Reinhold Hofheinz, 6341 Niederroßbach (Dillkreis)	Bürsten, Besen G
Ich versichere, daß die vorstehend Ich habe alle erforderlichen Belege	d. Gesamt- kosten d. Gesamt- kosten en Angaben richtig sind.	15. *Blinden-Arbeitsring, 605 Offenbach a. M. Bernardstraße 35	Bürsten, Besen, Körbe, Rahmen- und Stuhlflecht arbeiten, Doppel-, Rippen Gitter- und Gliedermatter Webwaren, Federwäsche- klammern (X
, den		16. *Ernst Fuchs, 605 Offenbach a. M. Senefelder Straße 100	Bürsten, Besen (
*) Nichtzutreffendes bitte streichen	(Unterschrift)	17. *Peter Heberer, 605 Offenbach a. M. Senefelder Straße 100	Bürsten, Besen, Rahmen- und Stuhiffechtarbeiten, Doppel-, Rippen- und Gliedermatten, Feder- wäscheklammern
533 An alle		 18. Hessische Kriegsblinden- Heimindustrie,	Bürsten, Besen, Körbe, Doppel- und Gittermatter mit Rahmen oder Hand- webstühlen hergestellte Webwaren, Federwäsche- klammern
staatlichen Behörden, Betriebe und des Landes Hessen		19. *Hermann Tönges, 3591 Wega	Kőibe (
Verzeichnis der im Land Hessen ar digtenbetriebe Bezug: Meine Rundschreiben v und vom 20. 8. 64 (StA	om 5. 6, 63 (StAnz. S. 699)	Krs. Waldeck, Nr. 100 20. *Karl Kirst, 6202 Wiesbaden-Biebrich Weinbergstraße 30	Bürsten, Besen (
Das Verzeichnis der im Betreff dem Stand vom 1. 1, 1966 lautet wie	genannten Betriebe nach	21. *Georg Vogler, 6502 Wiesbaden-Kostheim Kleine Berberichstraße 8	Bürsten, Besen (
1. *Karl Senz, 6224 Aßmannshausen Lorcher Straße 42	Bürsten, Besen, Wäsche- und Papierkörbe (1)	Die mit * gekennzeichneten Betriebe Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 3. erkannt.	April 1965 (BGBI, I S. 311) ar
2. *Franz Stettin, 356 Biedenkopf Obere Pfingstweidstraße 2	Webwaren (1)	 In () Anzahl der beschäftigten Schwer Der Betrieb war am 1. 1. 1966 nicht erneut anerkannt worden. 	rbeschädigten (Blinden). anerkannt; er ist am 9. 3. 196
3. *Franz Gebhardt, 6842 Bürstadt Krs. Bergstraße, Mainstraße 3	Bürsten, Besen (1)	Das Verzeichnis It. meinem Ru (StAnz. S. 699) wird hierdurch ein meinem Rundschreiben vom 20. 8 standslos.	ischl, der Ergänzung gen
4. *Blindenarbeitshilfe Hessen e. V., 61 Darmstadt Karlstraße 21	Bürsten, Besen, Körbe, Doppel-, Rippen-, Gitter- und Gliedermatten, Feder- wäscheklammern (26)	Da die Erhaltung der Arbeitsplä insbesondere Blinde, nicht nur eine darüber hinaus auch von besonde	Frage der Existenz, sonder rer psychologischer Bedet
5. *Erich Veith, 3559 Dodenau Krs. Frankenberg (Eder), Poststraße 3*)	Bürsten, Besen (1)	tung ist, hat das zuständige Minis fungsstelle angewiesen, die Bedar den gemeinsamen Runderlaß vom zuhalten, Schwerbeschädigte sowei	sterium die Landesbeschaf Isstellen unter Hinweis au 2, 4, 65 (StAnz, S. 452) ar
6. *Blindenanstalt Frankfurt a. M., 6 Frankfurt a. M. Adlerflychtstraße 8	Bürsten, Besen, Körbe, Rahmen- und Stuhlflecht- arbeiten, Fußmatten, Federwäscheklammern (29)	tragsvergabe zu berücksichtigen. Die Bedarfsstellen werden gebetere zu veranlassen. Wieden 17, 5, 1066	ten, von sich aus das We
7. Josef Zimmer,	Fußboden- und Schuh-	Wiesbaden, 17, 5, 1966 Lande	sbeschaffungsstelle Hesse

Fußboden- und Schuh-pflegemittel, Feinseifen-herstellung (1)

Landesbeschaffungsstelle Hessen L -- 107

StAnz. 23/1966 S. 756

Der Hessische Kultusminister

Satzung des Studentenwerkes Marburg

Nachstehend gebe ich die von mir genehmigte Satzung des Studentenwerkes Marburg bekannt.

Wiesbaden, 20.8.1965

Der Hessische Kultusminister H II 3 — 436/18 — 338

StAnz. 23/1966 S. 757

Satzung des Studentenwerkes Marburg — Anstalt des öffentlichen Rechts —

Gemäß § 6 des hessischen Gesetzes über die Studentenwerke bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. 1962, S. 165) gibt sich das Studentenwerk bei der Philipps-Universität Marburg folgende Satzung:

§1 Name und Sitz

Das Studentenwerk Marburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sein Sitz ist Marburg.

§ 2 Aufgaben

Das Studentenwerk Marburg ist eine Selbsthilfeeinrichtung. Es fördert die Studenten wirtschaftlich und sorgt für deren Gesundheit. Sein Selbsthilfewille findet seinen Ausdruck in Ien wirtschaftlichen Hilfsbetrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953 (BGBl. 1953, I, S. 1952) und verwirklicht diese in seiner tatsächlichen Geschäftsführung. Seine Einrichtungen stehen den Studenten der Philipps-Universität offen. Der Vorstand erläßt die entsprechenden Benutzungsordnungen.

§ 4 Finanzierung

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk Marburg durch

a) Beiträge der Studenten,

b) Zuwendungen des Landes Hessen,

c) eigene Einnahmen,

d) Zuwendungen Dritter.

Bei der Festsetzung der Beiträge der Studenten gilt fol-

gendes Verfahren:

Der Vorstand des Studentenwerkes schlägt dem Senat und dem zuständigen Organ der Studentenschaft der Philipps-Universität eine Änderung der Beitragshöhe vor. Die Stellungnahmen des Senats und des zuständigen Organs der Studentenschaft sind innerhalb von vier Wochen dem Vorstand des Studentenwerkes schriftlich mitzuteilen. Sobald das im Gesetz vorgesehene Einvernehmen mit der Studentenschaft hergestellt ist, setzt der Vorstand des Studentenwerkes die Beiträge fest und legt anschließend seinen Beschluß dem Hessischen Kultusministerium zur Genehmigung vor.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen

Zwecke verwendet werden.

§5 Organe

Die Organe des Studentenwerks sind:

Der Vorstand · Der Geschäftsführer · Der Beirat.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

 a) zwei planmäßigen Hochschullehrern, die vom kleinen Senat der Philipps-Universität bestellt werden,

 zwei Studenten, die vom zuständigen Organ der Studentenschaft bestellt werden,

c) der Vorstand kann sich um höchstens zwei Mitglieder erweitern. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Beirates.

Der Vorsitzende des Vorstandes muß planmäßiger Hochschullehrer sein. Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden vom Vorstand mit ²/s Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig:

 a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 b) bei Hochschullehrern durch Weggang von der Philipps-Universität und bei Studenten durch Exmatrikulation,

c) aus wichtigem Grund durch Beschluß des Beirates mit ³/₄ Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7 Vorstandssitzung

Der Vorsitzende beruft den Vorstand zur Sitzung ein. Die Einberufung muß innerhalb von zwei Wochen geschehen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragt.

Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung müssen mindestens ein planmäßiger Hochschullehrer und ein Student mitwirken. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In Eilfällen ist Abstimmung im Umlaufverfahren möglich; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, sofern der Vorstand in begründeten Einzelfällen nicht anders beschließt.

§8 Vertretung der Anstalt

Der Vorstand vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Das Studentenwerk wird durch Erklärungen des Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer verpflichtet und berechtigt.

In den Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes kann der Geschäftsführer das Studentenwerk allein vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe:

- Die Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und deren Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen,
- den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluß zu genehmigen und über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen,
- den Bericht über die Geschäftsführung entgegenzunehmen und über Angelegenheiten, die äber den Rahmen des gewöhnlichen Betriebes hinausgehen oder die der Vorstand im Einzelfall an sich zieht, zu entscheiden.

Zu den Angelegenheiten, die der Vorstand ausschließlich entscheidet, gehören insbesondere:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- b) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- c) die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen I bis VI b BAT im Benehmen mit dem Geschäftsführer,
- d) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erläßt eine Anstaltsbenutzungsordnung.

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer nimmt die Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes selbständig wahr. Er berichtet hierüber dem Vorstand. Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte des Personals.

Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vor. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt er die Ergebnisrechnung und die Bilanz.

§ 11 Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Rektor der Philipps-Universität Marburg als dem Vorsitzenden,
- b) zwei Mitgliedern des Senats der Philipps-Universität,
 c) dem Verwaltungsdirektor der Philipps-Universität,
- d) drei Studenten, die vom zuständigen Organ der Studentenschaft gewählt werden.

Der Beirat kann durch höchstens vier weitere Mitglieder ergänzt werden, die vom Beirat gewählt werden.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Beirates beträgt zwei Jahre.

§ 12 Beiratssitzung

Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden im Semester mindestens einmal unter Angabe der Tagungsordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Beirates muß der Vorsitzende den Beirat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Der Beirat ist nit mehr als der Hälfte seiner Mit-

where the trial of the strategic and the strateg

glieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt,

An den Sitzungen des Beirates nehmen der Vorstand und der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil, sofern der Beirat in begründeten Einzelfällen nicht anders beschließt. § 13 Aufgaben des Beirates

- Der Beirat hat die Aufgabe: a) Berichte des Vorstandes über die Arbeit des Studentenwerkes entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand auf Grund des vorliegenden Prüfungsberichtes alljährlich zu entlasten,
- c) die Offentlichkeit über die Tätigkeit des Studentenwerkes zu unterrichten.
- d) Freunde und Förderer des Studentenwerkes zu gewinnen. § 14 Geschäftsjahr und Prüfungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Hessen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der 2. Teil des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) sinngemäß, soweit dessen Bestimmungen nicht der Eigenart des Studentenwerkes entgegenstehen.

Die Ergebnisrechnung und die Bilanz werden durch einen auf Vorschlag des Vorstandes vom Beirat bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 15 Anderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder im Benehmen mit dem Beirat; sie bedürfen der Genehmigung durch den Hess. Kultusminister. § 16 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft. Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet am 31. Dezember 1963.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung vom Vorstand des Studentenwerkes in seiner Sitzung vom 30. November 1964 genehmigt worden. Sie ist die berichtigte Form der vom Vorstand beschlossenen Satzung vom 24, Mai 1963, zu der der Beirat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1963 gehört wurde. Die Zustimmung zu der berichtigten Form erfolgte durch den Beirat am 27. April 1965.

gez. Straub (Prof. Dr. W. Straub) Vorsitzender

gez. Hampe (Prof. Dr. A. Hampe) Stellvertr. Vorsitzende gez. Schneider

gez. Brüggemann (cand. phil. Klaus Brüggemann) Stellvertr. Vorsitzender gez. Frettlöh (cand. phil, Mechthild Schneider) (Bankdirektor A. Frettlöh) 535

Errichtung der Evangelischen Petrusgemeinde Wiesbaden-Erbenheim

Errichtungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodal-vorstandes des Evangelischen Dekanats Wiesbaden-Wallau hat die Kirchenleitung der Evang Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

Die in dem zwischen der Eisenbahnlinie Wiesbaden-Niedernhausen und der westlichen Gemarkungsgrenze von Wiesbaden-Erbenheim vom nördlichen bis südlichen Schnittpunkt mit dieser Eisenbahnlinie gelegenen bisherigen Seelsorgebezirk Nord wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Erbenheim werden aus dieser ausge-meindet und zu einer Evang. Petrusgemeinde Wiesbaden-Erbenheim zusammengeschlossen.

Der verbleibenden Kirchengemeinde wird der Name "Evangelische Paulusgemeinde Wiesbaden-Erbenheim" beigelegt.

In der Evangelischen Petrusgemeinde Wiesbaden-Erbenheim wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Erbenheim wird aufgehoben.

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Darmstadt, 22, 12, 1965

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht. Wiesbaden, 13.5.1966

Der Hessische Kultusminister Z II 2 - 881/01 - 15 StAnz. 23:1966 S. 758

536

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anderung der Fernsprechnummer des Staatsbauamtes Frankfurt/M., Gutleutstraße

Am 20.5.1966 ändert sich die bisherige Rufnummer 33 03 81 des Staatsbauamtes Frankfurt am Main, Gutleutstraße 14, in 23 03 81.

Frankfurt (Main), 16. 5. 1966

Staatsbauamt Frankfurt am Main StAnz. 23/1966 S. 758

537

Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Schwalbach nach Hofheim, Maintaunuskreis

Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 10. Mai 1965 (StAnz. 1965 S. 618)

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935

(RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die zugunsten der Hessen-Nassauische Gas-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main)-Höchst, ergangene Anordnung zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung vom 10. Mai 1965 – II c 1 – $215~\mathrm{G}~-~150~-~\mathrm{dahin}$ geändert, daß die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. Mai 1967 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 13.5.1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr II c 1 — 215 G --- 150 In Vertretung gez. Dr. Lutz

StAnz. 23:1966 S. 758

538

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern.

Bezug: Erlaß vom 19. 5. 1964 (StAnz. S. 726)

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise innerhalb des Landesdienstes hebe ich Abschnitt II Absatz b Unterabsatz 2 meines Erlasses vom 19, 5, 1964 — PR lb — 8b 06 — Tgb. Nr. 813/64 — mit sofortiger Wirkung auf.

Wiesbaden, 12, 5, 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

I B 2 — 8b 06 — Tgb. Nr. 1044/66 —

StAnz. 23/1966 S. 758

Flurbereinigung Oberdünzebach, Krs. Eschwege

Flurbereinigungsbeschluß

Aufgrund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14.7.1953 (Bundesgesetzblatt IS.591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Oberdünzebach, Kreis Eschwege, wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 359 ha, worin eine Waldfläche von 69 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen Orange-Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberdünzebach" mit dem Sitz in Oberdünzebach, Kreis Eschwege. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG, aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG, ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
- 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Oberdünzebach und den Nachbargemeinden Eschwege und Niederdünzebach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Oberdünzebach, Eschwege und Niederdünzebach zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden, Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären,

Wiesbaden, 4, 5, 1966

Landeskulturamt KF 261 — Oberdünzebach — 11796/66 StAnz. 23/1966 S. 759 540

Flurbereinigung Niederdünzebach, Krs. Eschwege

Flurbereinigungsbeschluß

Aufgrund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7, 1953 (BGBI, I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Niederdünzebach, Kreis Eschwege, wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 423 ha, worin eine Waldfläche von 52 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niederdünzebach" mit dem Sitz in Niederdünzebach, Kreis Eschwege Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Abs. 5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Anderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölz beseitigt werden sollen Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
- 6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Niederdünzebach und den Nachbargemeinden Eschwege, Schwebda, Aue und Oberdünzebach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Niederdünzebach, Eschwege, Schwebda, Aue und Oberdünzebach zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 4, 5, 1966

Landeskulturamt

KF 260 — Niederdünzebach — 11797/66 StAnz. 23/1966 S. 759

541 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Weitershain, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Weitershain, Landkreis Gießen, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27, 7, 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6, 7, 1960 (GVBl. S. 69) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Weitershain, Landkreis Gießen, erstreckt sich nur auf die Zone I (Fassungsbereich).

Diese Zone I (Fassungsbereich) ist in dem dazugehörigen

Katasterplan "rot" umrandet.

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Weitershain, d. h. die Zone I (Fassungsbereich), wird in der Gemarkung Weitershain in Flur I Nr. 155/2 auf dem Gewann "In der Strut" gebildet.

§ 2 Grenzen der Schutzzone

Die Grenze dieser Schutzzone verläuft von der Einmündung des Weges Flurstück Nr. 514 in den Schadenbacher Weg (Parzelle Nr. 515/2) 27 m entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 155/2 und Nr. 514, dann 30 m in das Flurstück Nr. 155/2 hinein parallel zum Schadenbacher Weg (Parzelle Nr. 515/2). Von diesem Punkt geht die Grenze des Fassungsbereichs in einem rechten Winkel auf den Schadenbacher Weg (Parzelle Nr. 515/2) zu und dann weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 155/2 und Nr. 515/2 (Schadenbacher Weg) in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt dieser Begrenzung.

§ 3 Verbote und Gebote

Dieses Schutzgebiet soll vor allem Schutz der Wassergewinnungsanlage vor weitreichender chemischer radioaktiver und bakteriologischer Verunreinigung — soweit letztere von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht — sowie vor sonstigen unmittelbaren Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewähren.

Zulässig sind im Schutzgebiet die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

- a) Verbote, Verboten sind insbesondere:
- 1. das Durchführen von Bohrungen, der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wassersammlungen führt sowie alle sonstigen Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- 2. Das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben, das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen, der Ausbau und das Neuanlegen von Straßen und Wegen, das Errichten und Unterhalten von Rohöl- und Treibstoffleitungen, das Anlegen von Sickergruben, künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Teichen, Gerinnen u. ä.) sowie das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wasserversorgung dienen und hierfür nicht unbedingt erforderlich sind,
- 3. die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung, das landwirtschaftliche Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser, das animalische und chemische Düngen sowie jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
 - 4. das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- 5. die Lagerung von Behältern mit Heizöl und Treibstoffen, das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen,
- das Ablagern von Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- das Vergraben von Tierleichen,
- das Versickern von Abwasser,
- das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr sowie das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
 - 6. die chemische Bekämpfung von Schädlingen,
 - 7. das Wagenwaschen,

das Zelten — auch das Benutzen von Wohnwagen — und das Lagern sowie das Betreten der Zone durch Unbefugte.

- b) Gebote:
- 1. Durch die Begünstigte ist der Fassungsbereich so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- 2. Das Gelände ist durch die Gemeinde Weitershain mit einer zusammenhängenden u. geschlossenen Grasdecke zu versehen.
- 3. Die Fläche des Schutzgebietes (Fassungsbereichs) ist durch die Gemeinde Weitershain gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- 4. Von der Gemeinde Weitershain sind an der Einfriedigung der Schutzzone Gräben zu ziehen, die alles Niederschlagswasser aus dem Fassungsbereich abführen. Das Brunnengelände ist daher so anzulegen, daß alles Niederschlagswasser zu den Gräben fließen kann.
- 5. Von der Gemeinde Weitershain ist anzustreben, daß das Wiesengelände in der Umgebung des Brunnens und des Feuerlöschteiches entwässert wird.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18, 7, 1961 (BGBl, I S, 1012) in der Fassung vom 23, 1, 1963 (BGBl, I S, 57) bleiben unberührt.

8 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

Darmstadt, 31. 3. 1966

Der Regierungspräsident III/5 — 79 e 04/01 (1831) W gez. Dr. W e t z e l StAnz. 23/1966 S. 760

542

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Beim Landrat des Landkreises Büdingen wurden anläßlich eines Einbruches in die Diensträume der Kfz.-Zulassungsstelle folgende Dienstsiegel entwendet:

- a) 2 kleine Landessiegel (35 mm Φ) mit der Beschriftung "Der Landrat des Landkreises Büdingen", dem Landeswappen sowie den Nummern 4 bzw. 9
- b) 2 kleine Landessiegel (20 mm \$\phi\$) mit der gleichen Beschriftung und den Nummern 4 bzw. 6

Die vorstehend aufgeführten Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 17. 5 1966

Der Regierungspräsident
P 1 — 5 e 08/13 (1)
StAnz. 23/1966 S. 760

543

KASSEL

Enteignungsverfahren zugunsten des Kreisausschusses des Landkreises Fulda in Fulda für den Ausbau der Kreisstraße 42 zwischen Gersfeld und Schachen in der Gemarkung Gersfeld, Kreis Fulda;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung,

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken in der Gemarkung Gersfeld, Landkreis Fulda.

- 1. Flur 17, Flurstücke 18, Grundbuch Band 28, Gersfeld Blatt 921, Abvermessen als Flurstück, Flur 17, Flurstück 14/18, Grö-Be 914 qm, Eigentümer: Eheleute kfm. Angestellter Hermann Krug und Frau Paula, geb. Reinau, Gersfeld, Ursinusstr. 14;
- 2. Flur 17, Flurstücke 14/1, Grundbuch Band 31, Gersfeld Blatt 1005, Abvermessen als Flurstück, Flur 17, Flurstück 14/10, Größe 18 qm, Abvermessen als Flurstück, Flur 17, Flurstück 14/13, Größe 4359 qm, Eigentümer: Bäckermeister und Landwirt Oskar Fasold, Gersfeld, Amelungstr. 7;
- 3. Flur 17, Flurstücke 3, Grundbuch Band 24, Gersfeld Blatt 788, Abvermessen als Flurstück, Flur 17, Flurstück 14/9, Größe 41 qm, Eigentümer: Landwirt Rudolf Schleicher, Gersfeld, Günter-Groenhoff-Straße 5;
- 4. Flur 16, Flurstücke 35, Grundbuch Band 27. Gersfeld Blatt 903 (It. Grundbuch), Abvermessen als Flurstück, Flur 17, Flurstück 14/6, Größe 138 qm, Abvermessen als Flurstück, Flur 16, Flurstück 52/5, Größe 4022 qm, Flur 16, Flurstücke 36/1, Grundbuch Band 27, Gersfeld Blatt 903, Abvermessen als Flurstück, Flur 16, Flurstück 52/11, Größe 8 qm, Eigen tümer: Landwirt Hermann Vey, Gersfeld, Ursinusstr. 19;
- 5. Flur 17, Flurstücke 13, Grundbuch Band 28, Gersfeld Blatt 937, Abvermessen als Flurstück, Flur 17, Flurstück 14/14, Größe 1940 qm, Eigentümer: Eheleute Landwirt August Richter und Frau Paula, geb. Baier, Gersfeld, Ursinusstr. 16,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Freitag, den 10. Juni 1966 um 9.30 Uhr im Rathaus der Stadt Gersfeld anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre

Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können gem. § 43 Abs. 1 Preuß, Enteignungsgesetz nicht erstattet werden.

Kassel, 10. 5. 1966

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

I/la Az.: 86 d 12/03 Tgb. Nr.: 13-17/64

StAnz. 23/1966 S. 760

544

Sicherstellungsanordnung für den Naturpark Habichtswald - StAnz. 1966 S. 538 -

Der Wortlaut des § 7 ist irrtümlich dem Absatz 3 des § 6 angefügt worden.

Zwischen dem dritten Absatz des § 6 und dem folgenden Absatz "Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden" ist als Überschrift "§ 7" einzufügen.

Kassel, 4, 5, 1966

Der Regierungspräsident

- III/7 a (Naturschutz) Az.: 46 b · StAnz. 23/1966 S. 761 545

Aufhebung der Stiftung "Sondersiechenhospital St. Wendel" in Homburg

Aufgrund des § 9 i. V. mit § 24 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) genehmige ich den Beschluß des Vorstandes der Stiftung "Sondersiechenhospital St. Wendel" in Homberg vom 1. Oktober 1965 über die Aufhebung dieser Stiftung und die Übertragung des Stiftungsvermögens auf die Stiftung "Hospital zum Heiligen Geist" in Homberg mit der Maßgabe, daß das Stifungsvermögen zum Bau eines neuen Altenheimes verwendet wird.

Kassel, 2, 5, 1966

Der Regierungspräsident I/1a Az.: 50 c 14/05 A StAnz. 23/1966 S. 761

546

Auflösung des Schlachtschweine-Versicherungs-Vereins A. G. Niederzwehren

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Anderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (RGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 19. November 1965 beschlossenen Auflösung des Schlachtschweine-Versicherungs-Vereins a. G. Niederzwehren die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Kassel, 17. 3. 1966

Der Regierungspräsident I/1 b Az.: 39 1 02/01 StAnz. 23/1966 S. 761

547

Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Korbach, Landkreis Waldeck

Aufgrund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1, 7, 1960 (GVBL S. 103) werden mit Wirkung vom 1. April 1966 die Wohnplätze 1. Ziegelhütte, 2. Am Lecker Wege in der Stadt Korbach im Landkreis Waldeck eingerichtet und neu benannt.

Kassel, 13. 4. 1966

Der Regierungspräsident I/2a Az.: 3 k 08/01 StAnz. 23/1966 S. 761

548

Prüfungsausschuß für Fahrlehrer

Die durch Verfügung vom 27. 4. 1965 auf ein Jahr befristete Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses für Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr für den Regierungsbezirk Kassel wird bis auf weiteres verlängert.

Kassel, 6. 5. 1966

Der Regierungspräsident III/4 Az.: 66 1 12 B

StAnz. 23/1966 S. 761

549

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zu Regierungsoberamtmännern die Regierungsamtmänner Wilhelm Iske, LA Waldeck in Korbach (29. 3. 1966) und Heinrich Kniest, LA Fritzlar-Homberg in Fritzlar (1.4. 1966);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Toni Hamacher, LA Witzenhausen (27. 4. 1966), Karl Grote, LA Waldeck in Korbach (29. 3. 1966), Werner Heinemeyer, LA Waldeck in Korbach (29. 3. 1966), Erwin Keienburg, LA Bad Hersfeld (26. 4. 1966), Erich Möller, LA Bad Hersfeld (26. 4. 1966);

zu Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Eberhard Spiske, LA Fulda (21. 3. 1966);

zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinspektorin Charlotte Münch (23. 3. 1966);

zum Regierungsinspektor Regierungssekretär Josef Loskant, LA Fulda (10. 3. 1966);

zum Regierungsinspektor z. A. (BaP) Regierungsinspektor-Anwärter Max Schlitt (11. 3. 1966);

zu Regierungshauptsekretären die Regierungsobersekretäre Rudolf Kriebel, LA Hünfeld (14. 4. 1966), Waldemar Klode, LA Hofgeismar (10, 3, 1966);

Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre Albert Stieglitz, LA Fritzlar-Homberg in Fritzlar (15. 4. 1966), Walter Becker, LA Fulda (30. 3. 1966);

zu Regierungssekretären z.A. (BaP) unter Übernahme in den hessischen Landesdienst die Verwaltungsangestellten Hans Förster, LA Frankenberg/Eder (1. 4. 1966), Heinrich Sause, LA Marburg/Lahn (7. 4. 1966), Adolf Geyer, LA Witzenhausen (7. 4. 1966);

zum Kriminaloberkommissar Kriminalkommissar Hans Joachim Koslowski (8. 3. 1966);

zum Kriminalhauptmeister Kriminalobermeister Jakob Geyer (4. 3. 1966);

zum Polizeiobermeister Polizeimeister Herold Ewald (30. 3.

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Albert Wagner, LA Hofgeismar (1.4. 1966), Regierungsoberinspektor Johannes Manns, LA Hünfeld (1. 4. 1966), Regierungsoberinspektor Walter Kießling, (1. 4. 1966), Regierungshauptsekretär Christian Amend, LA Waldeck in Korbach (1. 4. 1966);

entlassen aus dem BaW auf eigenen Antrag Regierungsinspektor-Anwärter Lothar Krumm (31. 1. 1966);

ernannt

(mit Wirkung vom 1. April 1966)

zum(-r) Regierungsinspektor-Anwärter(-in) rufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

die Bewerber(-innen) Roland Dippel, Brigitte Eltze, Manfred Hartner, Reinhard Helwig, Hans Köhler, Walter Krö-ger, Theodor Kurdzel, Wolfgang Langlotz, Hans-Werner Leimbach, Harald Ricken, Helga Schaub, Andreas Seese, Bodo Weyer;

zum Regierungssekretär-Anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

die Bewerber Horst Mai und Jürgen Wilser.

Eingestellt im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Verwaltungspraktikant(-in) für den gehobenen Dienst

die Bewerber(-innen) Bärbel Arends, Helga Becker, Erich Benedix, Holger Bränder, Monika Janka, Wolfgang Koch, Christa Mühlhausen, Waltraud Nuhn, Gerda Sperling, Bernd Ziegler.

Kassel, 18.5.1966

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 7 o 16/03 B StAnz. 23/1966 S. 761

c) Regierungspräsident in Kassel bei der staatlichen Polizei

ernannt

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Wilhelm Gundlach, Landrat — PK — Marburg (14. 4. 1966), Georg Reimbold, Landrat — PK — Melsungen (27. 4. 1966), die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Adolf Radler, PVB Bad Hersfeld (29. 4. 1966), Lothar Müller, PVB Kassel (29. 4. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeimeister (BaP) Gerhard Dorn, Landrat — PK — Fulda (8. 4. 1966), Winfried Scheel, Landrat — PK — Fulda (25. 4. 1966), Ernst Storch, Landrat Fulda, Pol.-Stat. Hilders (27. 4. 1966), Heinz Martin, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Stadt Allendorf (14. 4. 1966), der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Ferdinand Hagenbach, Landrat - PK - Frankenberg (24. 4. 1966);

versetzt in den Ruhestand

der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Georg Rehn, PVB Bad Hersfeld (1.5.1966):

ernannt

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Konrad Wagner, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Kirchhain (31. 3. Wagner, Landrat Marburg, Fol.-Stat. Kirchiam (51. 3) 1966), Hans Grünemei, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Bad Wildungen (31. 3. 1966), Julius Seumer, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Großalmerode (31. 3. 1966), Friedrich Fricke, Landrat — PK — Wolfhagen (15. 2. 1966), Walter Hiller, Landrat — PK — Ziegenhain (24. 3. 1966);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Klaus Becker, Landrat — PK — Melsungen (11. 3. 1966), Wilfried van der Horst, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Korbach (11. 3. 1966), die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Horst Kothe, Landrat — PK — Fritzlar-Homberg (17. 3. 1966), Werner Ehmke, Landrat — PK — Wolfhagen (26. 3. 1966); berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeimeister (BaP) Horst Friedrich, Landrat - PK -Frankenberg (10. 3. 1966), Winfried Heine, Landrat - PK Melsungen (22. 3. 1966), Manfred Spoelstra, Landrat PK - Rotenburg (4. 3. 1966), Ernst Nitsche, Landrat - PK - Waldeck (20. 3. 1966);

in den Ruhestand versetzt

die Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Wien, Landrat — PK — Frankenberg (1. 4. 1966), Karl Sippel, Landrat — PK — Kassel (1. 4. 1966), Karl Grätz, Landrat — PK — Marburg (1. 4. 1966), Georg Meurer, Landrat — PK — Wolfhagen (1. 4. 1966);

die Polizeiobermeister (BaL) Ferdinand Hausner, Landrat PK — Fritzlar-Homberg (1. 4. 1966), Arthur Isele, Landrat - PK - Marburg (1. 4. 1966);

der Polizeihauptwachtmeister (BaL) Ludwig Bleßmann, Landrat - PK - Witzenhausen (1. 4. 1966);

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt

zu Kriminalbezirkskommissaren die Kriminalhauptkommissare Josef Müller, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (29. 4. 1966), Franz Weckwerth, Staatl. Kriminalkommissariat Fulda (1. 3. 1966);

zum Kriminalobermeister Kriminalmeister (BaL) Karl-Heinz Müller, Staatl. Kriminalkommissariat Marburg/L (9.3.1966).

Kassel, 18. 5. 1966

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 7 o 16/03 B StAnz. 23/1966 S. 762

Berichtigung

In den im StAnz. 1966 S. 648 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen: bei e) Hess. Bereitschaftspolizei (S. 648 Mitte links)

ernannt

zum Polizeimeister (BaP) Jürgen Oberst (16. 2. 1966) nicht Jürgen Obert. Landeskriminalamt (S. 648 Mitte rechts)

ernannt

zum Kriminalhauptkommissar (BaL) Rolf Walther (16.2. 1966) nicht Rolf Walter.

Wiesbaden, 18.5.1966

Der Hessische Minister des Innern III B 34 — PA — 8 b 06 StAnz. 23/1966 S. 762

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium

ernannt

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Dieter-Felix Lessle (7. 4. 1966): zum Regierungsrat zur Anstellung (BaP) Herr Günter Spaeth (1. 4. 1966);

b) Philipps-Universität in Marburg/L.

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) bisheriger Direktor des Zentralinstituts für Angewandte Mathematik der Kern-forschungsanlage Jülich Professor Vojislav Avakumovic (10. 2. 1966);

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Heinz Helmut Barth (17.3.1966)

zum Bibliotheksoberrat Bibliotheksrat Dr. Helmut Bahlow (24. 3. 1966);

zum Oberarzt Wissenschaftlicher Assistent Dr. Georg Stroh-

meyer (3. 3. 1966);
meyer Dozenten Wissenschaftlicher Assistent Dr. Joachim Schröter (28. 2. 1966);

zum Oberassistenten Wissenschaftlicher Assistent Dr. Klaus Hartke (28. 3. 1966);

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann Hans Scheidemann (18. 3. 1966);

zum Bibliotheksamtmann Bibliotheksoberinspektor Hilmar Milbradt (18. 2. 1966); zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Günter

Stöber (31. 3. 1966); zum Regierungsinspektor zur Anstellung (BaP) Herr Her-

mann Battenberg (1.4.1996);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Kustos Dr. Hans Burzlaff (9.3.1966), Kustos Dr. Reinhold Huckriede (7.4.1966);

c) Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/M. ernannt

zu ordentlichen Professoren (BaL) bisheriger Oberassistent der Technischen Hochschule in München Dr. Hermann Dinges (7. 2. 1966), Professor Dr. Willi Spielmann (21. 3. 1966), Lektor Dr. Olexa Horbatsch (7.2.1966);

zu ordentlichen Professoren die außerordentlichen Professoren Dr. Hans-Walter Georgii (7. 4. 1966), Dr. Werner Lorenz (29. 3. 1966), Dr. Walther Ludwig (29. 3. 1966);

zum Oberstudienrat bisheriger Studienrat des Landes Niedersachsen Konrad Barthel (28. 2. 1966);

zu Akademischen Räten (BaL) die Akademischen Räte zur Anstellung Dr. Rolf Berke (9.3.1966), Dr. Reinhard Redhardt (28. 2. 1966);

zum Dozenten Wissenschaftlicher Assistent Dr. Alfred Söllner (1.4.1966);

zum Oberassistent Privatdozent Dr. Kurt Fiedler (1. 3. 1966);

in den Ruhestand getreten wegen Erreichens der Altersgrenze

Wissenschaftliche Rätin und Professorin an einer Wissenschaftlichen Hochschule Dr. Mathilde Hain, Ende des Monats März 1966;

d) Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/M.

zum außerordentlichen Professor (BaL) bisheriger Oberstudienrat des Landes Berlin Dr. Gerhard Hensel (4. 3. 1966); zum Oberstudienrat im Hochschuldienst Studienrat im Hochschuldienst Dr. Horst Gahl (16. 2. 1966);

e) Justus Liebig-Universität in Gießen

zum ordentlichen Professor (BaL) bisheriger außerordentlicher Professor der Universität Münster/Westf. Dr. Rudolf Hoppe (15. 3. 1966):

zu Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL) bis-heriger Dozent der Universität Köln Dr. Rudolf Borges (15.4.1966), Akademischer Rat zur Anstellung Dr. Albert Spitznagel (6.4.1966);

zum Akademischen Rat (BaL) Akademischer Rat zur Anstellung Dr. Erwin Wick (28. 2. 1966);

zum Dozenten (BaW) Privatdozent Dr. Horst Seuster (28. 2. 1966);

zum Oberassistenten Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Klaus-Jürgen Götting (22. 3. 1966); zum Regierungssekretär (BaL) Regierungssekretär zur An-

stellung Karl Borschel (17, 3, 1966);

zum Werkmeister zur Anstellung (BaP) Herr Heinz Deibel (8.3.1966);

versetzt gemäß § 123 BRRG vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Wahlers (1.4.1966);

entlassen auf eigenen Antrag

Oberarzt Dr. Hans Jürgen Ring, Ablauf des 28. 2. 1966;

f) Hochschule für Erziehung an der Justus Liebig-Universität in Gießen

ernannt

zum außerordentlichen Professor Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Alois Andiel (24.3.1966); zum Realschullehrer (BaL) apl. Realschullehrer Franz Wenisch (6.4.1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Lehrer Manfred Groß (31. 3. 1966);

g) Technische Hochschule in Darmstadt

zum Leitenden Regierungsdirektor Regierungsdirektor Dr. Hans-Georg Wilke (15. 3. 1966);

zum Akademischen Rat zur Anstellung (BaP) Dr. Helmut Mäurer (5. 4. 1966);

entpflichtet

ordentlicher Professor Dr.-Ing. Otto Kirschmer, Ende des Monats März 1966;

entlassen wegen Übertritt in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen apl. Professor Dr. Haro von Buttlar (15. 2. 1966);

h) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden

ernannt

zum Hausmeister (BaL) Hausmeister zur Anstellung Herbert Eschborn (11. 3. 1966):

h 1) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag Oberstudienrat Julius Scriba, Ablauf des Monats September 1965;

i) Polytechnikum Friedberg/Hessen

ernannt

zu Bauräten im technischen Schuldlenst (BaL) die Bauräte im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Klaus Engelbach (7. 4. 1966), Dipl.-Ing. Klaus Hoffmann (13. 4. 1966), Dipl.-Ing. Arno Weike (16. 4. 1966);

j) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen in Frankfurt/M.

ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP) Dipl.-Ing. Claus Heinrich (1. 4. 1966);

j 1) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen in Frankfurt/M.

ernannt

zu Bauräten im technischen Schuldienst (BaL) die Bauräte im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Eberhard Crull (7. 1. 1966), Dipl.-Ing. Friedrich Hell (18. 1. 1966); zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP) Dipl.-Ing. Günter Wunderlich (6.4.1966);

j 2) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt ernannt

zum Studienrat (BaL) Studienrat zur Anstellung Dr. Paul Runge (15. 3. 1966); zu Bauräten im technischen Schuldienst zur Anstellung

(BaP) Dipl.-Ing. Günter Becker (25. 2. 1966), Dipl.-Ing. Thomas Reimar Geil (25. 2. 1966);

j 3) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt

zu Bauräten im technischen Schuldienst (BaL) die Bauräte im technischen Schuldienst zur Anstellung Dr. Günther

Weber (24. 2. 1966), Dr. Roman Thiel; zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Konrad Hörig (5.4.1966);

j 4) Staatliche Chemieschule (Ingenieurschule) Darmstadt ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Oskar Helleis (13. 4. 1966):

j5) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen in Kassel ernannt

zum Baurat im technischen Schuldienst Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Friedrich Benthaus (13. 4. 1966);

zum Baurat im technischen Schuldienst (BaL) Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Ludwig

Klindt (6. 4. 1966); zum Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP) Dipl.-Ing. Bernt Flemming (6.4.1966);

versetzt von der Bundeswehrverwaltung in den hessischen Landesdienst gemäß § 123 BRRG Regierungsinspektor Horst Leimbach (1.4.1966);

k) Paul-Ehrlich-Institut Frankfurt/M.

ernannt

zum Professor und wissenschaftlichem Mitglied des Paul-Ehrlich-Instituts zur Anstellung (BaP) Herr Dr. Wilhelm Schneider (4.2.1966);

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag Regierungsamtmann Alois Burin, Ablauf des Monats April

1) Hessische Landesbibliothek Wiesbaden

ernannt

zum Bibliotheksoberrat Bibliotheksrat Dr. Georg Vogel (30. 3. 1966);

The Addition Constitution and Additional Constitution of the Const

m) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt

zum Bibliotheksoberrat Bibliotheksrat Dr. Günter Stephenson (10.3.1966);

zur Bibliotheksinspektorin Bibliotheksinspektorin zur Anstellung Ute Hergt (17. 3. 1966);

zu Bibliotheksinspektorinnen zur Anstellung (BaP) Helga Kissel (1.4.1966), Gertrud Matheis (1.4.1966), Rosemarie Weiser (1.4.1966);

n) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg v d.H.

ernanni

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtman, sohann Daniel Schneider (30.3.1966);

zum Gartenverwalter Obergartenmeister Hans van Hove (31, 3, 1966);

zum **Gartenaufseher** (BaL) Gartenaufseher zur Anstellung Justus Salzmann (17, 3, 1966);

o) Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

arnanni

zum Regierungsoberarchivrat Regierungsarchivrat Dr. Wolf-Heino Struck (23. 2. 1966);

p) Staatstheater in Kassel

ernannt

zum Theateroberinspektor Theaterinspektor Herbert Krum (18. 3. 1966);

zum Theaterobersekretär Theatersekretär Erich Bing (10, 3, 1966):

versetzt vom Senat der Hansestadt Lübeck Theateramtmann Walter Olbrich (1.4.1966).

Wiesbaden, 17.5.1966

Der Hessische Kultusminister Z I 2 — 050/35 — 65 — 50 — StAnz. 23/1966 S. 762

Regierungspräsident in Darmstadt

Höhere Schulen

ernannt:

zu Studienassessoren/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die Assessoren/innen im Lehramt (BaW): Peter Ulrich, Echzell (4. 3. 1966), Adolf Wallbott, Bad Nauheim (28. 2. 1966), Karl-Heinz Treusch, Waldmichelbach (24. 2. 1966), Werner Becker, Offenbach a. Main (28. 2. 1966), Werner Emig. Waldmichelbach (21. 1. 1966), Dr. Hubert Hintenlang, Darmstadt (20. 2. 1966), Walter Reißer, Schlitz (26. 2. 1966), Johannes Schmidt, Sprendlingen (10. 3. 1966), Paul Schnitzer, Bensheim (10. 3. 1966), Elisabeth Roth, Bensheim (3. 3. 1966), Johann Vettel, Seeheim (26. 2. 1966), Hans Karl Kißner, Rüsselsheim (1. 3. 1966), Hans Zahn, Groß-Umstadt (8. 3. 1966), Hans Peter Siebert, Groß-Umstadt (20. 2. 1966), Horst Dietrich Lauterbach (30. 3. 1966), Marianne Oertel, Rüsselsheim (17. 3. 1966), Peter Mertens, Darmstadt (18. 4. 1966), Brigitte Weber, Nidda (24. 2. 1966), Manfred Schalles, Darmstadt (5. 3. 1966);

zu Studienräten/rätinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienassessoren/innen (BaP): Dr. Kurt Liebenberg, Oberhambach (21. 1, 1966), Hans Heinz Tauber, Offenbach a. Main (26. 3, 1966), Gerhard Heckmann, Gießen (2. 3, 1966), Jutta Walther, Darmstadt (26. 3, 1966), Hans Kaiser, Friedberg (29. 3, 1966), Volker Clarius, Gießen (30. 3, 1966), Ernst Lederer, Nidda (30. 3, 1966), Fritz Deppert, Darmstadt (14. 3, 1966), Hans Joachim Krause, Darmstadt (24. 2, 1966), Gerda Schwiedernoch, Bensheim (18. 4, 1966), Gertrud Ganßmann, Bensheim (10. 3, 1966), Hedwig Dorothea Schwennbeck, Friedberg (20. 4, 1966), Waltraud Pabst, Rüsselsheim (17. 3, 1966), Otto Engel, Gießen (14. 3, 1966), Erika Pielmann, Bensheim (18. 4, 1966), Kurt Bischoff, Darmstadt (19. 4, 1966), Edith Berbecker, Rüsselsheim (19. 1, 1966), Ursula Heß, Bensheim (19. 4, 1966), Rudolf Krummeich, Lauterbach (22. 3, 1966), Christine Benz, Darmstadt (22, 3, 1966), Erika Degen, Gießen (17. 3, 1966), Dr. Hannelore Haas, Bensheim (20. 4, 1966), Hans Hölzemann, Alsfeld (3, 3, 1966), Marianne Petzold, Gernsheim (20, 3, 1966), Rolf Herth, Langen (26, 3, 1966), Anton Neubauer, Groß-Bieberau (5, 5, 1966);

zum Leitenden Regierungsdirektor (BaL): Oberstudiendirektor (BaL) Dr. Hans Wagner, zur Zeit Mitglied des Hessischen Landtages (9. 3. 1966);

in den Ruhestand versetzt

der Oberschullehrer (Bal): Georg Stephan, Groß-Umstadt; die Oberschullehrerin (BaL): Katharina Massing, Darmstadt; der Oberstudienrat (BaL): Dr. Hermann Bürkle, Offenbach a. Main (sämtlich mit Ablauf des Monats März 1966); der Studienrat (BaL): Dr. Hermann Dörr, Bensheim (mit Ablauf des Monats Dez. 1966);

entlasser

die Studienassessorin (BaP): Ursula Menges, Rüsselsheim; die Assessorin im Lehramt (BaW): Hiltrud Pagnia, Langen (beide mit Ablauf des Monats März 1966).

Der Regierungspräsident II/1 a = · 7 1 08 (1)

StAnt. 23/1966 S. 764

e) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum **Oberschulrat** Oberregierungsschulrat Dr. Walter Dallmann (7, 3, 1966).

Kassel, 18. 5. 1966

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 70 16/03 B StAn1: 23/1966 S: 764

Im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel ernannt

zum Volks- und Realschulrektor Rektor (BaL) Horst Heinrich Bohne, Kassel (24, 3, 1966);

zum Konrektor Lehrer (BaL) Rudolf Tonhäuser, Baunatal, Landkrs, Kassel (29, 4, 1966);

zum Hauptlehrer Lehrer (Bal.) Hermann Siebert, Eschwege-Niederhone (28. 4. 1966);

zur Sonderschullehrerin Lehrerin (BaL) Betti Speer, Helsen, Landkrs, Waldeck (31, 3, 1966);

zu Realschullehrern die Lehrer (BaL) Kurt Seyboth, Kassel (18, 3, 1966), Wilhelm Schmidt, Gersfeld, Landkrs. Fulda (19, 4, 1966), Helmut Kleeberg, Korbach, Landkrs. Waldeck (22, 4, 1966);

zu Realschullehrern bzw. zu Realschullehrerinnen (BaL) apl. Realschullehrer Erwin Lampe, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (2. 3. 1966), apl. Realschullehrerin Beatrix Schmittdiel, Kassel (18. 3. 1966), apl. Lehrer Robert Holland-Cunz, Baunatal, Landkrs. Kassel (1. 4. 1966);

zum apl. Realschullehrer apl. Lehrer (BaP) Alfred Heckemann, Melsungen (1, 4, 1966);

zum apl. Realschullehrer bzw. zur apl. Realschullehrerin (BaP) Hildegard Kiehl, Fulda (28. 4. 1966), Manfred Kiehl, Fulda (28. 4. 1966);

zur apl. Realschullehrerin (BaW) Antje Welz, Wetter, Landkreis Marburg (16, 4, 1966);

zu apl. Lehrern bzw. zu apl. Lehrerinnen (BaW) Bruno Reichert, Eschwege (12, 1, 1966), Irmgard Schneider, Fronhausen, Landkrs. Marburg (21. 2. 1966), Inge Möller, Rauschenberg, Landkrs. Marburg (17. 2. 1966), Günter Heilmann, Moischeid, Landkrs. Ziegenhain (16. 12. 1965), Waltraud Brundig, Korbach, Landkrs. Waldeck (7. 3. 1966), Kurt Wagner, Hatzfeld, Landkrs. Frankenberg (7. 3. 1966), Dietrich Galow, Rhoden, Landkrs. Waldeck (13, 12, 1965), Horst Gimpel, Frankenberg/E. (16, 12, 1965), Karin Klaus, Thalitter, Landkrs. Frankenberg (Z. 10. 12. 1965), Karli Klaus, Thalitter, Landkrs. Frankenberg (7. 10. 1965), Heidelore Schäfer, Obervorschütz, Landkrs. Fritzlar-Homberg (25. 2. 1966), Eckhardt Buske, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (28. 2. 1966), Christa Gelpke, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (17. 12. 1965), Wilfried Cyplik, Ronshausen, Landkreis Rotenburg (24. 2. 1966), Susanne Brandt, Kassel (8. 12. 1965), Waldeck (17. 12. 1965), Susanne Brandt, Kassel (8. 12. 1965), Susanne Brandt, Susann 1965), Ortrun Dammann, Kassel (23, 12, 1965), Gerd Hebel, Arolsen, Landkrs. Waldeck (17. 3. 1966), Jutta Koch, Korbach, Landkrs. Waldeck (15. 12. 1965), Goswin Kramer, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (3. 3. 1966), Hanna Lange, Trendelburg, Landkreis Hofgeismar (4, 1, 1966), Hildegard Reuter, Kassel (1. 2, 1966), Gisela Siebrecht, Wickenrode, Landkrs. Witzenhausen (8, 12, 1965), Jörg Tetzlaff, Helsen, Landkrs. Waldeck (20, 12, 1965), Ursula Kopp. Marburg a.d.L. (4. 1. 1966), Helga Loose, Bad Hersfeld (28. 3. 1966), Renate Leutner, Kassel (14. 3. 1966), Wolfgang Heuser, Remsfeld, Landkrs. Fritzlar-Homberg (4. 3. 1966), Peter Pec, Bergshausen, Landkrs. Kassel (4. 1. 1966), Margit Bonnet, Wetter, Landkrs. Marburg (1. 4. 1966), Renate Weber, Kassel (1. 3. 1966), Hermann Peter Pomm, Seiferts, Landkrs. Fulda (10. 8. 1965), Werner Reuhl, Niedergrenzebach, Landkrs. Ziegenhain (1. 5. 1966), Brigitte Kauker, Lohra, Landkrs. Marburg (17. 2. 1966), Hartmut Schanz, Halsdorf, Landkrs. Marburg (7. 3. 1966), Hiltrud Hecker, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (1. 4. 1966), Erdmute von Bucholtz, Immenhausen, Landkrs. Hofgeismar (1. 4. 1966), Rolf Sievers, Rotenburg a.d.F. (20. 12. 1965), Alois Trageser, Sontra, Landkrs. Rotenburg (7. 12. 1965), Peter Harwardt, Ronshausen, Landkrs. Rotenburg (2. 12. 1965), Marlene Motz, Rotenburg a.d.F. (13. 12. 1965), Manfred Adler, Bosserode, Landkrs. Rotenburg (8. 10. 1965), Wolfgang Mazet, Bebra, Landkrs. Rotenburg (20. 12. 1965), Heinrich Weppelmann, Nentershausen,—Landkrs. Rotenburg (16. 12. 1965), Gudrun Görk, Bebra, Landkrs. Rotenburg (3. 12. 1965), Karin Petersen, Sontra, Landkrs. Rotenburg (6. 12. 1965), Gundel Winkler, Rotenburg a.d.F. (9. 12. 1965), Bettina Kanow, Fulda (18. 4. 1966), Josef Kaiser, Allendorf, Landkreis Frankenberg (16. 8. 1965), Eckhart Werner, Usseln, Landkrs. Waldeck (13. 12. 1965), Hannelore Kammler, Marburg a.d.L. (28. 2. 1966), Gerd Kiehlborn, Sandershausen, Landkrs. Kassel (1. 3. 1966);

zu apl. Fachlehrerinnen (BaW) Karin Heisler, Hofaschenbach, Landkrs. Hünfeld (1. 4. 1966), Christa Filthuth, Wabern, Landkrs. Fritzlar-Homberg (1. 4. 1966), Magdalene Holste, Witzenhausen (1. 4. 1966). Ingrid Heide, Bad Hersfeld (1. 4. 1966), Lore Singer, Mittelkalbach, Landkrs. Fulda (1. 4. 1966), Ursel Wallbaum, Gensungen, Landkrs. Melsungen (1. 4. 1966), Reinhild Hoffmann, Bebra, Landkreis Rotenburg (1. 4. 1966), Christiane Lehmann, Korbach, Landkreis Waldeck (1. 4. 1966), Gisela Pinnow, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (1. 4. 1966), Ute Birkenhauer, Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1966), Heidemarie Wagner, Oberbimbach, Landkrs. Fulda (1. 4. 1966);

zur apl. Lehrerin (BaP) die Lehrkraft im Angest.-Verh. Karin Opper, Kassel (1. 4. 1966);

zu Lehrern bzw. zu Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrer(innen) Heinrich Friedrich Simshäuser, Frohnhausen, Landkrs. Frankenberg (16. 3. 1966), Karl-Heinz Frank, Battenhausen, Landkrs. Frankenberg (14. 3. 1966), Helga Randel, Röllshausen, Landkrs. Ziegenhain (18. 3. 1966), Sigrid Siebert, Kassel (18. 3. 1966), Erdmute Grimm, Kassel (28. 3. 1966), Heide Witte, Kirchhain, Landkrs. Marburg (30. 3. 1966), Barbara Kircher, Roßbach, Landkrs. Hünfeld (29. 3. 1966), Helga Wagner, Kassel (14. 4. 1966), Rudolf Appel, Altmorschen, Landkrs. Melsungen (4. 4. 1966), Günter Zühlsdürzebach, Landkrs. Eschwege (19. 4. 1966), Günter Zühlsdorf, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (18. 4. 1966), Edeltraud Schroeder, Zwesten, Landkrs. Fritzlar-Homberg (21. 4. 1966), Waltraud Haßenpflug, Waldkappel, Landkrs. Eschwege (18. 4. 1966), Marieluise Rehbein, Heiligenrode, Landkrs. Kassel (21. 4. 1966), Wolfgang Staffel, Geismar, Landkrs. Fritzlar-Homberg (29. 4. 1966), Wolfgang Erler, Besse, Landkreis Fritzlar-Homberg (25. 4. 1966), Monika Oetzel, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (18. 4. 1966), Julia Stolte, Kassel (29. 4. 1966), Werner Höfs, Oberdünzebach, Landkreis Eschwege (19. 4. 1966), Helmut Neumann, Schmalnau, Landkreis Fulda (28. 4. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer(innen) Ulrich Restat, Kassel (2. 3. 1966), Gerson Nagel, Treysa-Hephata, Landkrs. Ziegenhain (2. 3. 1966), Erdmute Heppe, Battenberg, Landkrs. Frankenberg (2. 3. 1966), Hannelore Mirre, Treysa-Hephata, Landkreis Ziegenhain (2. 3. 1966), Volker Reiße, Kassel (7. 3. 1966), Gisela Engler, Obersuhl, Landkrs. Rotenburg (7. 3. 1966), Walter Vogel, Dens, Landkrs. Rotenburg (4. 3. 1966), Leo Bahr, Reulbach, Landkrs. Fulda (5. 3. 1966), Jürgen Redecker, Frankenberg/E. (8. 3. 1966), Erich Borkmann, Breitenbach, Landkrs. Ziegenhain (4. 3. 1966), Alfred Jockel, Steinbach, Landkrs. Hünfeld (10. 3. 1966), Oswald Hofmann, Nentershausen, Landkrs. Rotenburg (9. 3. 1966), Frieda-Christa Leimbach, Baumbach, Landkrs. Rotenburg (7. 3. 1966), Hans Hoffmann, Oberkaufungen, Landkrs. Kassel (10. 3. 1966), Anna-Marie Schreiber, Neustadt, Landkreis Marburg (28. 2. 1966), Helmut Schneider. Lohra, Landkrs. Marburg (28. 2. 1966), Melitta Gilbert, Riebelsdorf, Landkrs. Ziegenhain (4. 3. 1966), Klara Wagner, Bergheim, Landkrs. Waldeck (9. 3. 1966), Erika Klotz. Rosenthal, Landkreis Frankenberg (11. 3. 1966), Jörg Schmidt, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (17. 3. 1966), Rüdiger Kroll, Hundelshausen, Landkrs, Witzenhausen (18. 3. 1966), Helga Finster, Kassel (24. 3. 1966), Oskar Kober. Homberg (22. 3. 1966), Else Hecker, Kassel (22. 3. 1966), Enzio Geese, Kassel

(25. 3. 1966), Mathilde Breitenstein, Battenberg/E., Landkrs. Frankenberg (18. 3. 1966), Peter Ballmaier, Hünfeld (18. 3. 1966), Elisabeth Riegel, Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen (28. 3. 1966), Udo Mädler, Fürstenhagen, Landkrs. Witzenhausen (28. 3. 1966), Herta Romfeld, Großenenglis, Landkrs. Fritzlar-Homberg (25. 3. 1966), Hannelore Schaumlöffel, Obervorschütz, Landkreis Fritzlar-Homberg (25. 3. 1966), Willi Heinel, Kassel (29. 3. 1966), Ruth Schulze, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (28. 3. 1966), Thomas Wagner, Frielendorf, Landkrs. Ziegenhain (31. 3. 1966), Oskar Rüddenklau, Rengershausen, Landkreis Kassel (7. 4. 1966), Anni Fehling, Hofgeismar (21. 3. 1966), Wilhelm Hollenstein, Landau, Landkrs. Waldeck (29. 3. 1966), Bernhard Schneider, Helmarshausen, Landkrs. Hofgeismar (26. 3. 1966), Hagen Jäger, Karlshafen, Landkrs. Hofgeismar (25. 3. 1966), Dorothea Baltes, Hofgeismar (21. 3. 1966), Margarete Seifert, Flieden, Landkrs. Fulda (14. 4. 1966), Edith Lissek, Künzell, Landkrs. Fulda (14. 4. 1966), Heide Dörr, Kassel (15. 4. 1966), Günter Sagan, Hettenhausen, Landkrs. Fulda (15. 4. 1966), Helma Gladigau, Schwarzenborn, Landkrs. Ziegenhain (15. 4. 1966), Elfriede Trinter, Remsfeld, Landkrs. Fritzlar-Homberg (29. 3. 1966), Helmut Trinter, Remsfeld, Landkrs. Fritzlar-Homberg (29. 3. 1966), Johannes Schneider, Rothelmshausen, Landkrs. Fritzlar-Homberg (19. 4. 1966), Rolf Jahn, Grifte, Landkrs. Fritzlar-Homberg (19. 4. 1966), Karla Poetzsch, Helsa, Landkreis Kassel (18. 4. 1966), Jochen Dittrich, Wanfried, Landkreis Eschwege (18. 4. 1966), Helga Thiel, Neukirchen, Landkrs. Ziegenhain (15. 4. 1966), Ludwig Müßig, Margretenhaun, Landkrs. Fulda (21. 4. 1966) Elmar Fach, Haimbach, Landkreis Fulda (21. 4. 1966), Helga Weyde, Eschwege (20. 4. 1966), Ruthard Baranowski, Korbach, Landkrs. Waldeck (22. 4. 1966), Martin Stimming, Korbach, Landkrs. Waldeck (22. 4. 1966), Swantje Otto, Eschwege (20. 4. 1966), Helga Ohle, Dickershausen, Landkreis Fritzlar-Homberg (25. 4. 1966), Renate Reußner, Eschwege (19. 4. 1966), Rosemarie Homann, Sand, Landkrs. Wolfhagen (19. 4. 1966), Ingeborg Herget, Rothemann, Landkrs. Fulda (14. 4. 1966), Norbert Willken, Mittelkalbach, Landkrs. Fulda (21. 4. 1966) Christiane Schnell, Eschwege (25. 4. 1966), Wolfgang Krippner, Gertenbach, Landkrs. Witzenhausen (28. 4. 1966), Solveig Stengel-Rutkowski, Korbach, Landkrs. Waldeck (21. 4. 1966), Gisela Grosche, Korbach, Landkrs. Waldeck (21. 4. 1966), Horst Kiehlmann, Neukirchen, Landkrs. Ziegenhain (20. 4. 1966), Irene Hensch, Ehringen, Landkrs. Wolfhagen (26. 4. 1966), Kurt Ritschel, Fritzlar (29. 4. 1966), Franz Goronzi, Grebendorf, Landkrs. Eschwege (27. 4. 1966), Bernd Quentin, Eschwege (22. 4. 1966), Rüdiger Falk, Kassel (23. 4. 1966), Jutta Desmarek, Kassel (28. 4. 1966), Ursula Ganßauge, Kassel (29. 4. 1966), Waltraud Kimpel, Großenritte, Landkreis Kassel (21. 4. 1966), Karl Althans, Wellerode, Landkreis Kassel (28. 4. 1966), Ursula Richter, Rengershausen, Landkrs. Kassel (21, 4, 1966), apl. Realschullehrerin Willia Euteneuer, Kassel (22, 3, 1966), apl. Sonderschullehrer Helmut Trümner, Bad Hersfeld (19, 4, 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrer(innen) Sigrid Ploß, Tann, Landkrs. Fulda (8. 3. 1966), Marga Raschka, Fulda (12. 3. 1966), Franz Otto, Fulda (12. 3. 1966), Elisabeth Bing, Fulda (12. 3. 1966), Sibylle Strohmeyer, Marburg a.d.L. (17. 3. 1966), Maria Zyzik, Niesig, Landkrs. Fulda (22. 3. 1966), Renate Stock, Vöhl, Landkreis Frankenberg (16. 3. 1966), Otto Fritsch, Dietershan, Landkrs. Fulda (15. 3. 1966), Elisabeth Heil, Allmus, Landkreis Fulda (17. 3. 1966), August Golbach, Eckweisbach, Landkrs. Fulda (18. 3. 1966), Walter Krick, Fulda (16. 3. 1966);

in den Ruhestand versetzt

zum 1. 4. 1966 Volks- und Realschulrektor August Kaib, Neuhof, Landkrs. Fulda, Rektor Kurt Meißner, Bad Hersfeld, Volks- und Realschulrektor Konrad Müller, Marburg a.d.L., Realschulrektor Dr. Hermann Lampe, Bad Hersfeld, Realschulkonrektor Rudolf Klaus, Korbach, Landkreis Waldeck, Realschulkonrektor Heinz Rausch, Kirchhain, Landkrs. Marburg, Konrektor Wilhelm Simon, Kirchhain, Landkrs. Marburg, die Sonderschullehrer Walter Lutze, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen, Franz Görlich, Marburg a.d.L., Rektor Paul Hallaschka, Kassel, die Hauptlehrer Kurt Ermel, Wickenrode, Landkrs. Witzenhausen, Karl Paul, Hosenfeld, Landkrs. Fulda, Otto Gramm, Dietershausen, Landkrs. Fulda, Hermann Schnell, Kleinsassen, Landkrs. Fulda, Karl Schober, Schröck. Landkrs. Marburg, Heinrich Vogel, Hachborn, Landkrs. Marburg, Ludwig Kalhöfer, Wrexen, Landkrs. Waldeck, Gustav Schröder, Unterrieden, Landkrs. Witzenhausen, Jakob Schluz, Wettesingen,

and the first state of the later of the late

Landkrs. Wolfhagen, Wilhelm Brase, Kassel, Karl Heinemann, Rhoden, Landkrs. Waldeck, die Realschullehrer(innen) Anne Schulze, Kassel, Emil Feyerherd, Neuhof, Landkreis Fulda, Else Vogell, Korbach, Vinzenz Richter, Fulda, Wilhelm Schlingloff, Eschwege, Gustav Groer, Ziegenhain, Franz Heinzl, Kirchhain, Landkrs Marburg, Gertrud Sonnenburg, Kassel, Irmgard Reichmann, Kassel, Therese Büchner, Wolfhagen, die Lehrer(innen) Hans Riehl, Frommershausen, Landkrs. Kassel, Erich Eichmann, Sterkelshausen, Landkrs Rotenburg, Hermann Stöhr, Spangenberg, Landkrs Melsungen, Bruno Anders, Hübfeld, Karl Schröter, Gersfeld, Landkrs. Fulda, Karl Usbeck, Fulda, Karl Nolte, Rönshausen, Landkrs. Fulda, Margarete Rathmann, Großenlüder, Landkrs. Fulda, Franz Milbradt, Rothenkirchen, Landkrs. Hünfeld, Arno Morawietz, Pilgerzell, Landkrs. Fulda, Josef Imhof, Kerzell, Landkrs. Fulda, Maria Wehner, Fulda, Rudolf Riediger, Krauthausen, Landkreis Rotenburg, Friiz Rabe, Rotenburg a d.F., Paula Meingast, Hombressen, Landkrs. Hofgeismar, Marianne Jadzie wski, Marburg a.d. L., Lina Wiegand, Hilders, Landkreis Fulda, Willy Czarnojan, Wolfshausen, Landkrs. Marburg, Johannes Göbel, Remsfeld, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Dietrich Günther, Marburg a.d.L., Karl Schmidt, Wanfried, Landkrs. Eschwege, Otto Wittenberg, Gombeth, Landkrs. Fritzlar, Homberg, Heinrich Ling, Schenblangefald, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Heinrich Lips, Schenklengsfeld, Landkrs. Hersfeld, Hans Deichsel, Moischt, Landkrs. Marburg, Hans Ellenberger, Borken Landkrs. Fritzlar-Homberg, Walter Elsner, Hohenkrichen, Landkrs. Hofgeismar, Karl Schoener, Bad Hersfeld, Kurt Schmidt, Aue, Landkrs. Hersfeld, Berta Worsch, Rauschenberg, Landkrs. Marburg, Martin Vaupel, Eschwege, Erna Härtwig, Zimmersrode, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Otto Dietrich, Argenstein, Landkrs. Marburg, Otto Staffel, Wehren, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Ehrhardt Pflüger, Grebendorf, Landkrs. Eschwege, Arno Ortlepp, Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen, Julius Pfusch, Günsterode, Landkrs. Melsungen, Konrad Kehl, Viesebeck, Landkrs. Wolfhagen, Herbert Schimmel, Kammerbach, Landkreis Witzenhausen, Gustav Heuckeroth, Kassel, Heinrich Wagner, Wolfhagen, Irmgard Maasdorf, Kassel, Hanna Kühmstaedt, Röddenau, Landkrs. Frankenberg, Udo Ehlers, Weimar, Landkrs. Kassel, Reinhold Wiederhold, Orferode, Landkrs. Witzenhausen, Julius Sommerfeld, Dohrenbach, Landkrs. Witzenhausen, Erich Sett, Kassel, Ernst Wolf, Odershausen, Landkrs. Waldeck, Kon-rad Herold, Harmuthsachsen, Landkreis Witzenhausen, Heinrich Schröder, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck, Else Schmidt, Kassel, Otto Rohloff, Ederbringhausen, Landkreis Frankenberg, Wilhelm Effert, Lispenhausen, Landkreis Rotenburg, Reinhold Baudach, Zierenberg, Landkrs. Wolf-hagen, Ernst Wetekam, Anraff, Landkrs. Waldeck, Ottilie Göbel, Remsfeld, Landkrs. Fritzlar-Homberg, Margarete Fricke, Kassel;

zum 1. 5. 1966 Hauptlehrer Ernst Kruschke, Guxhagen, Landkrs. Melsungen;

entlassen

die apl. Lehrer(innen) Margret Jesser, Fulda (1. 4. 1966), Hildegard Köhler, Niederkalbach, Landkreis Fulda (1. 4. 1966), Gerda Schaumburg, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 4. 1966), Gudrun Jungmann, Homberg (1. 4. 1966), Margareta Ammer, Arolsen, Landkrs. Waldeck (1. 4. 1966), Almut Dick, Homberg (1. 4. 1966), Renate Wiedekind, Witzenhausen (16. 4. 1966), Ingeborg Hanst, Fronhausen, Landkrs. Marburg (1. 4. 1966), Elsa Beringer, Treisbach, Landkrs. Marburg (1. 4. 1966), Herta Buick, Rengshausen, Landkrs. Rotenburg (1. 4. 1966), Brigitte Kuntze, Niederelsungen, Landkrs. Wolfhagen (1. 4. 1966), Ingrid Schepp, Niederwald, Landkrs. Marburg (1. 3. 1966), Brigitta Becker, Nordeck-Winnen, Landkrs. Marburg (1. 4. 1966), Karin Krondorfer, Kassel (1. 4. 1966), Ingrid Brosig de Florez, Bad Hersfeld (1. 1. 1966), Edeltraud Bracke, Kassel (17. 4. 1966), Gisela Goronzy, Halsdorf, Landkrs. Marburg (1. 4. 1966), Barbara Kaul, Kassel (18. 4. 1966), Edda Prinz, Eschenstruth, Landkrs. Kassel (18. 4. 1966), Annegret von Plüslow, Obervorschütz, Landkrs. Fritzlar-Homberg (5. 5. 1966), Jörg Schmidt, Großalmerode, Landkrs. Witzenhausen (18. 4. 1966), Irmgard Thiele, Korbach (1. 5. 1966), Hans Elling Bergmann, Rommerode, Landkrs. Witzenhausen (1. 4. 1966), Johannes Schneider, Rothelmshausen, Landkreis

Fritzlar-Homberg (16. 5. 1966), Günter Sagan, Hettenhausen, Landkrs. Fulda (16. 4. 1966), apl. Realschullehrerin Eva Müller, Marburg a.d.L. (1. 4. 1966), apl. Fachlehrerin Barbara Naumann, Mittelkalbach, Landkrs. Fulda (16. 4. 1966), Lehrer Dietrich Wessel, Schönsteln, Landkrs. Ziegenhain (1. 4. 1966), Sonderschullehrerin Karola von Bracken, Wehrshausen, Landkrs. Marburg (1. 4. 1966), die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Hannelore Krüger, Witzenhausen (1. 4. 1966), Gertrud Ober, Hombressen, Landkrs. Hofgeismar (1. 4. 1966), Ilse Köhler, Philippsthal, Landkrs. Hersfeld (1. 4. 1966), Rosa Alster, Oberbimbach, Landkrs. Fulda (1. 4. 1966), Amerentia Hechfellner, Wehrshausen, bei Marburg (27. 3. 1966), Elisabeth Dierichs, Kassel (1. 4. 1966).

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudiendirektor Studienrat (BaL) Helmut Orf, Kirchhain (25. 4. 1966);

zu Oberstudienräten bzw. zu Oberstudienrätinnen die Stud.-Räte (BaL) Reinhard Hautke, Bad Hersfeld (30. 3. 1966), Fritz Kleist, Kassel (31. 3. 1966), Max Kneisel, Kassel (25. 3. 1966), Bruno Müller, Trcysa (26. 3. 1966), Dr. Bernhard Schmidt, Kassel (28. 3. 1966), die Stud.-Rätinnen (BaL) Gertrud Eckert, Korbach (31. 3. 1966), Marie Charlotte Grünig, Marburg a.d.L. (28. 3. 1966), Margareta Heinzemann, Bad Wildungen (26. 3. 1966);

zu Studienräten bzw. zu Studienrätinnen (BaL) die Stud.-Assess. Winfried Witzel, Fulda (4. 4. 1966). Horst Dienethal, Wolfhagen (4.4.1966), Kurt Eckhardt, Hess. Lichtenau (18. 4. 1966), Maria Michel, Marburg a.d.L. (18. 4. 1966), Dietrich Vondran, Bad Sooden-Allendorf (21. 4. 1966), Erika Fischer, Korbach (22. 4. 1966), Hans Joachim Fröhlich, Kassel (22.4.1966), Theobald Mock, Korbach (22.4.1966), Anneliese Hempel, Korbach (22. 4. 1966), Karl-Hermann Dittmar, Korbach (22. 4. 1966), Ludwig Richter, Bad Sooden-Allendorf (21. 4. 1966), Walther Frederking, Kassel (25. 4. 1966), Karl-Heinz Trümper, Kassel (25. 4. 1966), Helga Möller, Hünfeld (23. 4. 1966), Theresia Ehler, Kirchhain (23. 4. 1966); zu Stud.-Assessoren bzw. zu Stud.-Assessorinnen (BaP) die Assess, im Lehramt Karl Friedrich Bandemer, Fulda (10.3. 1966), Rudolf Benz, Fulda (10. 3 1966), Annegret Schmidt, Kassel (16. 3. 1966), Jürgen Ackermann, Rotenburg a.d.F. (17. 3. 1966), Karl-Heinz Gaida, Korbach (22. 3. 1966), Kurt Heinl, Marburg a.d.L. (14. 3. 1966), Manfred Hauptmeier, Marburg a.d.L. (14. 3. 1966), Lothar Helwig, Heringen (10. 3. 1966), Reiner Noite, Treysa (10. 3. 1966), Joachim Steuernagel, Bad Hersfeld (18. 3. 1966), Edwin Wald, Fulda (10. 3. 1966), Horst Wiethoff, Korbach (17. 3. 1966), Wolfgang Windfuhr, Kassel (10. 3. 1966), Albert Denk, Oberurff (16. 3. 1966,) Dieter Levis, Kassel (23. 4. 1966), Ulrich Heine, Hünfeld (20. 4. 1966), Dr. Henning Falkenstein, Marburg a.d.I., (2. 3. 1966);

in den Ruhestand versetzt

zum 1. 4. 1966 die Oberstudiendirektoren Dr. Hermann Klitscher, Kassel, Dr. Friedrich Hofmann, Hofgeismar, die Oberstudienräte bzw. Oberstudienrätinnen Adolf Maser Kassel, Walter Mangold, Melsungen, Gertrud Eckert, Korbach, Lili Grünig, Marburg a.d.L., Margaretha Heinzemann, Bad Wildungen, Reinhard Hantke, Bad Hersfeld, Fritz Kleist, Kassel, Max Kneisel, Kassel, Bruno Müller, Treysa, Dr. Bernhardt Schmidt, Kassel, Franz Gerhold, Eschwege, Dr. Josef Müller, Eschwege, Klara Staedel, Kassel, Hans Haustein, Korbach, der Oberschullehrer Alfons Frank, Hünfeld;

entlassen

Studienrat Thomas Wachsmann, Kassel (1. 4. 1966). die Stud.-Rätinnen Ursula Keutel, Marburg a.d.L. (1. 4. 1966), Dorothea Horst, Kassel (1. 4. 1966), Gertrud Fecker, Kassel (1. 4. 1966), Irmgard Lingelbach, Kirchhain (17. 4. 1966), Gisela Wenzel, Kirchhain (17. 4. 1966). die Stud.-Assess. Gisela Dersch, Fritzlar (1. 4. 1966), der Assess. im Lehramt Hinrich Gerstenberg, Bad Sooden-Allendorf (1. 4. 1966), die Stud.-Assess. Ingrid Scholz, Fulda (1. 4. 1966).

Kassel, 18, 5, 1966

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 7 o 16/03 B StAnz, 23/1966 S. 764

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1966

Montag, den 6. Juni 1966

Nr. 23

Veröffentlichungen

1670

Übertragung der Zuständigkeit für die Ausstellung von Bundespersonalausweisen

Dem Bürgermeister der Gemeinde Bronnzell wird die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bundespersonalausweise nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. 12. 1950 (BGBl. I, S. 807) auf Grund § 3 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. 9. 1952 (GVBl. S. 147) zum 1. Juni 1966 übertragen.

> Der Landrat des Kreises Fulda

II/1 Az.: 23c 10

Gerichtsangelegenheiten

1671 Aufgebote

3 F 4/64 — Aufgebot: Der Metzger und Viehhändler Heinrich Neurath in Weidenhausen (Kreis Biedenkopf), — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Nassauer in Gladenbach —, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Weidenhausen, Band 10, Blatt 399 (jetzt Band 25, Blatt 962), in Abt. III Nr. 16, für den Eigentümer Metzger Heinrich Neurath in Weidenhausen am 24, 11, 1952, eingetragene Grundschuld von 3075,—DM nebst 8%

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 29. September 1966, um 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Straße Nr. 27, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

3568 Gladenbach, 20. 5. 1966

Amtsgericht

1672

2 F 8/65 — Aufgebot: Der Landwirt Heinrich Jakob Weppler, wohnhaft in Geinsheim, Neugasse 18, hat beantragt, folgende in Verlust geratene Urkunde aufzubieten: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Geinsheim, Band 23, Blatt 1138, zugunsten der Kreissparkasse Groß-Gerau eingetragene Grundschuld über 7500,— DM samt Zinsen und Nebenkosten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 21. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in der Oppenheimer Straße Nr. 4 (Arbeitsamtsgebäude), Obergeschoß, Sitzungssaal, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

608 Groß-Gerau, 12.5.1966

Amtsgericht

1673

F 4/66 — Aufgebot: Der Müller und Landwirt Adam Waider, Wölf (Stetenmühle) — vertreten durch Rechtsanwalt Heinemann, Hünfeld —, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Reckrod, Band 5, Blatt 135a, eingetragenen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 37, der Gemarkung Reckrod, Ackerland, im Unsbach, Größe 37,18 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, Müller Kaspar Waider und Frau Juliane, geb. Rauschenberg, in Stetenmühle bei Wölf, je zur Hälfte, werden aufgefordert, spätestens in dem auf dem 25. August 1966, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 10.5.1966

Amtsgericht

1674 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 305: Bergmann Richard Adam Kämpfer und dessen Ehefrau Marlies, geb. Mannel, in Schenklengsfeld.

Durch Vertrag vom 30. März 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 23. 5. 1966

Amtsgericht

1675

GR 1174 — 12. 5. 1966: Händel, Franz Otto, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 42, und Gertrude Helene, geb. Reinhard, Kauffrau, daselbst.

Durch Vertrag vom 31. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

Gr 1175 — 24. 5. 1966: Wasmus, Wolfgang, Diplom-Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Frankfurter Landstraße 1, und Margot, geb. Krack, daselbst.

Durch Vertrag vom 6. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 5. 1966

Amtsgericht

1676

Neueintragung: I

4a GR 407 A — 18. Mai 1966: Flugleiter Siegfried Josef Luber und Irene, geb. Eilberg, Mörfelden, Langgasse 44.

Durch Vertrag vom 22. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 23. 5. 1966 Amtsgericht

1677

Veränderung

GR 144: Karl Hermann Schäfer und Ehefrau Ingeborg Helga Frieda Schäfer, geb. Schmidt, wohnhaft in Frankfurt (Main), Florstädter Straße 26, früher in Michelstadt.

Durch notariellen Ehevertrag vom 29. 11, 1965 wurde der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

612 Michelstadt, 16.5.1966

Amtsgericht

1678

Neueintragung

GR 86: Kaufmann Heinrich Quint und Elly, geb. Lauf, Borken (Bz. Kassel), Pferdetränke Nr. 12, jetzt Pfaffenhausen, Krs. Fritzlar-Homberg.

Durch Vertrag vom 2, 11, 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

3587 Borken (Bz. Kassel), 26. 5. 1966

Amtsgericht

679

GR 255 — 6. 5. 1966: Eheleute Bankkaufmann Friedrich Engelhard jun. und Ehefrau Ingrid, geb. Hollwedel, in Wirmighausen, Nr. 80.

Durch notariellen Vertrag vom 30. 3. 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 26. 5. 1966

Amtsgericht

1680

7 GR 339 — 27. 5. 1966: Maurer Rudolf Stotz und Gretel Stotz, geb. Fink, Heringen.

Durch Vertrag vom 12. Februar 1966 ist Gütergemeinschaft gemäß § 1416 BGB vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 27. 5. 1966

Amtsgericht

1681 Neueintragung

Rü GR 178: Durch Ehevertrag vom 4. April 1966 haben die Eheleute Johannes Rebh, Metzger, in Rüsselsheim, und Marie Elise, geb. Müller, daselbst, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 23.5.1966

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

1682 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 341 — 25. April 1966: Firma Rudolf Loh KG., Elektrogerätebau, in Rittershausen (Dillkreis): Zwei Lichtbilder, darsteilend die Frontplatte der Türstation einer Türsprechanlage. Artikelbezeichnung: Türstation TS 1000-1020. Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist: drei Jahra. Tag und Stunde der Anmeldung: 19. April 1966, um 10.30 Uhr.

634 Dillenburg, 25. 4. 1966 Amtsgericht

1683 Vereinsregister

VR 258 — 16. 5. 1966: Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Kreisvereinigung Obertaunus, Sitz: Bad Homburg v. d. H. 638 Bad Homburg v. d. H., 26. 5. 1966

Amtsgericht

1684 Neueintragung

VR 215 — 25. April 1966: Christlicher Verein in Oberroßbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 28. Januar 1966 er-richtet.

634 Dillenburg, 25. 4. 1966 Amtsgericht

1685 Neueintragung

636 Friedberg (Hessen), 24. 5. 1966

VR 151 — 6. 5. 1966: Tennis-Club Friedberg e. V.; Sitz: Friedberg (Hessen).

Amtsgericht

6 VR 193 — 24. 5. 1966: Reit- und Pony-Club Eschwege, in Eschwege.

344 Eschwege, 24. 5. 1966

Amtsgericht

1687

VR 440 — 24. 5. 1966: Griechischer Studentenverein in Gießen, Sitz des Vereins ist Gießen,

63 Gießen, 25. 5. 1966

Amtsgericht

1688 Neueintragung

VR 38: Klein-Kaliber-Schützen-Verein Hering 1964, Sitz: Hering.

6114 Groß-Umstadt, 25. 5. 1966

Amtsgericht

1689

Löschung

VR 44: Verein "Odenwaldring für Ernährungssicherung" in Erbach i. Odw.

Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst.

Von Amts wegen eingetragen,

612 Michelstadt, 16.5.1966

Amtsgericht

1690 Neueintragung

VR 132 — 25. Mai 1966: Automobil-Club Weiltal e. V., im NAC in Weilburg. 629 Weilburg, 25. 5. 1966 Amtsgericht

1691 Vergleiche - Konkurse

61 N 23/62 - Konkursverfahren: Das am 8. Mai 1962 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Dr. Hans Wolfgang Kölle, Inhaber eines Konstruktionsbüros in Darmstadt-Eberstadt, Leo-Tolstoi-Straße 8, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 23. April 1966 verstorben ist. Gemeinschuldner sind jetzt die Erben, nämlich: 1. die Witwe des Gemeinschuldners Frau Gustava Kölle, geb. Kaul, Darmstadt-Eberstadt, Leo-Tolstoi-Straße 8, 2. seine folgenden Kinder: a) Gerhard Kölle, geb. am 24. 2. 1948, Darmstadt-Eberstadt, Leo-Tolstoi-Straße 8, gesetzl. vertr. durch seine Mutter, die Witwe des Gemeinschuldners, b) Frau Gisela Cordes, geb. Kölle, Königstein/Ts., c) Frau Christiane Plass, geb. Kölle, Darmstadt, Adelungstraße 23.

61 Darmstadt, 24. 5. 1966

Amisgericht Abt. 61

1692

61 N 18/66: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des Privatdozenten Dr. Dr. Priese, Darmstadt, wird Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 30. Juni 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418.

61 Darmstadt, 25, 5, 1966

Amtsgericht Abt. 61

1693

Beschluß

VN 1/66: In der Vergleichsantragssache des Steinmetzmeisters Ernst Ludwig Fäth, Dieburg, Groß-Umstädter Straße, wird heute am 27. Mai 1966, um 10.00 Uhr, an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

611 Dieburg, 27. 5. 1966

1494

81 N 340/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schwedenbau Gesellschaft mbH., Bauträger der WST-Fertighäuser, Frankfurt (Main), Maßstraße 5-7, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 1851,23 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen von 470,55 DM der Rangklasse I/I und nicht bevorrechtigte Forderungen von 257 859,93 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 26. 5. 1966

Der Konkursverwalter: Hans H. Lohmann Rechtsanwalt

1695

81 VN 3/66 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Barthel, Frankfurt (Main), Kriegkstraße 45-53, alleiniger Inhaber der Barthel-Bekleidungs-Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Kriegkstraße 45-53, wird heute, am 25. Mai 1961, um 15.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 38, Tel. 55 62 01, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 8. Juli 1966, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stockwerk, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 25. 5. 1966

Amtsgericht Abt. 81

1696

81 N 338/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Siegfried Gellert, Frankfurt (Main) - Griesheim, Erzberger Straße 37, Inhaber einer Drogerie (Main) - Griesheim, AltGriesheim 53, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 20.5.1966

Amtsgericht, Abt. 81

1697

VN 1/66 — Vergleichsverfahren: Der Schlossermeister Georg Lucht, in Lauterbach (Hessen), Beethovenstraße 6, hat durch einen am 26. Mai 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 Vergl. Ordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsvorfahrens der Steuerbevollmächtigte Rudolf Köck in Lauterbach, Hinter dem Spittel 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

642 Lauterbach (Hessen), 26. 5, 1966

Amtsgericht

1698

N 3/65: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Elektromeisters Ernst Gustav Ferdinand Sodeik, Lohrhaupten, ist Schlußtermin auf Freitag, den 1. Juli 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Saal 13, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über Gewährung einer Vergütung und Auslagenersatz an die Gläubigerausschußmitglieder.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4809,— DM und seine Auslagen sind auf 161,— DM festgesetzt worden,

646 Geinhausen, 16. 5. 1966 Amtsgericht

1699

5 N 6/55: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Alice-Moden, Inh. Alice Rüttgers, Urberach, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 1. Juli 1966, um 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 20, bestimmt.

607 Langen, 23. 5. 1966

Amisgericht

1700

7 VN 1/66 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Kauffrau Anna Menzel, Alleininhaberin der Fa, MEFA, Etuisund Lederwarenfabrik Karl Menzel, Offenbach (Main)-Biober, Philipp-Reis-Straße 22, wurde am 26. Mai 1966, um 7.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter: Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon: 8 25 94.

Vergleichstermin: Mittwoch, den 22. Juni 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alebald in doppelter Ausfertigung und mit den bis 25. 5. 1966 ausgerechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen sind auf der Geschäftsstelle des Gerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die angerdenten Verfügungsbeschränkungen dauern fort.

605 Offenbach (Main), 26. 5. 1966

Amtsgericht, Abt, 7

1701

Beschluß

62 N 40/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Hübler in Wiesbaden, Jahnstraße 46, Mitinhaber der Firma Wäscherei Westend in Wiesbaden, Yorckstraße 15, wird eingestellt, nachdem eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht mehr vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 23.5.1966

Amisgericht

Beschluß

62 N 41/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Wäschereibesitzers Josef Mischke, Wiesbaden, Gneisenaustr. 19, Mitinhaber der Wäscherei Westend in Wiesbaden, Yorckstr. 15, wird einge-stellt, nachdem eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht mehr vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 23, 5, 1966

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen. muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Verstelgerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Fermin eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einste'len lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs,

1703

4 K 31/65: Das im Grundbuch von Laufenselden, Bezirk Untertaunus, Band 36, Blatt 1052, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 33, Flurstück 68, Ackerland, Hofraum, In der Aardelle, Größe 20,57 Ar,

soll am 5. September 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christiane Wilhelmine Anna Kelschenbach, geb. Litzius, Laufenselden; Emilie Sophie Biehl, geb. Kelschen-bach, Wiesbaden; Karl Christian Kelschenbach, Laufenselden; Auguste Margarete Maier, geb. Kelschenbach, Wiesbaden, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 800,---DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 14, 5, 1966

Amtsgericht

1704

Beschluß

6 K 33/65: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Bezirk Gonzenheim, Band 8, Blatt 183, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gonzenheim, Flur 8, Flurstück 5, Lieg.-B. 201, Ackerland am alten Bach, Größe 82,27 Ar,

soll am 26. Juli 1966, um 14,30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer Nr. 103 (Kleiner Sitzungssaal), durch Zwangvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 1. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Elise Herkert, geb. Eichhorn, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 970 000,-DM. Einheitswert am 1, 1, 1963 = 16 400,-DM.

die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 24. 5. 1966

Amtsgericht

1705

K 1/66: Die im Grundbuch von Elmshausen, Band 1, Blatt 9, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Elmshausen, Flur 9, Flurstück 84/41, Lieg.-B. 5, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 10, Größe 0,83

lfd. Nr. 8, Gemarkung Elmshausen, Flur 9, Flurstück 126/42, Lieg.-B. 5, Hofraum, Ortsstraße, Größe 8,63 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Elmshausen, Flur 9. Flurstück 121/46, Lieg.-B. 5, Ackerland, unterm Rossberg, Größe 5,10 Ar, Gartenland, unterm Rossberg, Größe 2,95 Ar,

lfd. Nr 10, Gemarkung Elmshausen, Flur 9, Flurstück 122/46, Lieg.-B. 5, Ackerland, unterm Rossberg, Größe 5,63 Ar, Gartenland, unterm Rossberg, Größe 2,04 Ar, zur Hälfte der Erbengemeinschaft nach Frieda Diehl,

sollen am 22 August 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2a) Gärtner Wilhelm Diehl in Elmshausen, b) Ehefrau Inge Unverzagt, geb. Diehl, in Biedernkopf, c) Gärtner Horst Willi Diehl in Kassel, Wurmsburger Straße 27, zu 2a-c) zur Hälfte unter sich in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Frieda Diehl.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 23. 5. 1966 Amtsgericht

1706

Beschluß

K 14/63: Das im Grundbuch von Oberense, Band 5, Blatt 116, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 318/161, Lieg.-B. 110, Geb.-B. 36, Hof- und Ge-bäudefläche, Auf der Breite, Hs.-Nr. 35, Größe 6,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Juli 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. März 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Heinrich Freund in Oberense.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 31. 12. 1965 auf 9250,-- DM (Einfamilienhaus mit eingebauter Werk-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 6, 4, 1966

Amtsgericht

1707

40 K 7/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 31, Blatt 1373, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 14, Flur G, Flurstück 941/118, Hof- und Gebäudefläche, Oberhaagstraße 17, Größe 2,86 Ar und,

lfd. Nr. 18, Flur N, Flurstück 61/1, Hofund Gebäudefläche, Oberhaagstraße 17, Größe 4,24 Ar,

am 8 August 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. 4. 1965 in das Grundbuch eingetragen wor-

Als Eigentümerin ist die Ehefrau Liselotte Becker, geb. Bergmann, in Großkrotzenburg, jetzt verheiratete Neuwerk, eingetragen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 187 022,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 25. 5. 1966

Amtsgericht Abt. 41

1708

51 K 39/66: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 29, Blatt 841, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeich-

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niedervellmar, Flur 2, Flurstück 186/7, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 29, Größe 32,36 Ar.

soll am 9. August 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. März 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe des Gastwirts Fritz Clobes, Therese Clobes, geb. Reimschüssel in Niedervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 20. 5. 1966

Amtsgericht

61 K 29/65: Das im Grundbuch von Hahn, Band 24, Blatt 1328, eingetragene Grundstlick.

Nr. 2, Gemarkung Hahn, Flur 6, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Gartenstraße 25, Größe 38,98 Ar,

soll am 18. August 1966, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Wenger, Saliter und Schreiber oHG., Konservenfabrik Wurmannsquick, zu 1/2; Kaufmann Franz Wenger, Wurmannsquick, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

The Art of the Art of the Control of

61 Darmstadt, 4. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung

des Wasserverbandes für den Ausbau und die Unterhaltung der Lauter und des Winkelbaches in Bensheim im Landkreis Bergstraße

\$ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Lauter-Winkelbach-Verband"
- (2) Er hat seinen Sitz in Bensheim an der Bergstraße,
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBI, I S. 933) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (Wasserverbandverordnung

I. ABSCHNITT:

MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- a) der "Wasserverband zur Unterhaltung des Winkelbaches", b) der "Lindenbruch- und Mühlgraben-Verband", c) der "Wasserverband zur Unterhaltung der Lauter", d) der Landkreis Bergstraße, e) der Landkreis Groß-Gerau.

- e) der Lanukreis Groß-Geräu.

 (2) Der "Lauter-Winkelbach-Verband" ist zugleich Oberverband der unter Abs. 1 Buchst. a) bis c) aufgeführten Wasserverbände.

 (3) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. (Wasserverbandverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

\$ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) das Grabensystem des Lindenbruch-Mühlgraben-Verbandes sowie die Lauter und den Winkelbach einschließlich ihrer Ufer und Dämme auszubauen und zu unterhalten, und zwar von der Kreuzung der B 47 mit der Lauter in Gadernheim bis zur Mündung in den Rhein, soweit die Dämme nicht vom Bund (Bundeswasserund Schiffahrtsverwaltung) im Auftrag des Landes Hessen ver-
- waltet werden; Hochwasserrückhalteanlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten
- die Unterhaltungsarbeiten, soweit sie dem Land Hessen obliegen (§ 47 HWG), nach Auftragerteilung durch das Land durchzuführen.
- (2) Der Verband kann Aufgaben übernehmen, die seinen Mitglie-
- dern obliegen.
 (3) Der Verband kann darüber hinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Gebiet der 3 Unterverbände übernehmen, soweit sie Aufgaben nach der WVO sein können. (Wasserverbandveroidning §§ 2, 17)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Golüke, Darmstadt, am 20. 2. 1965 aufgestellten und vom Wasserwirtschafts-amt in Darmstadt am 1. 9. 1965 geprüften generellen Plan. Er gitt als Plan des Verbandes und wird nach Durchführung des Unter-nehmens durch Ausführungspläne ergänzt.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Mitgliederverzeichnis, einer Kostenübersicht, Ermittlung der voraussichtlichen Jahreskosten und einem Übersichtsplan i. M. 1: 25 000. Er wird bei der Aufsichtsbehorde, dem Verbandsvorsteher und dem Wasserwirtschaftsamt aufbewahrt und ist auf dem laufenden zu halten. Die Ausführungspläne werden wie der Plan aufbewahrt. (Wasserwechendelbergedungs § 17). verbandverordnung § 17)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seiner Einzelpläne einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt in Heppenheim und Groß-Gerau rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschlaß) Gelegenheit zur Außerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.
- (4) Ein Rechtsanspruch derart, daß der Verband eine Bauaufgabe nach § 3 durchführt oder eine Verpflichtung übernimmt, die Bauaufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, besteht nicht. (Wasserverbandverordnung §§ 10, 20, 21)

8 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Verbandsmitglieder bzw. auch deren Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen. (Wasserverbandverordnung §§ 22 bis 40)

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Der Verband, seine Mitglieder sowie die Mitgliedsgemeinden der Unterverbände sind verpflichtet, ihnen gehörende und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegende, zur Weide genutzten Grundstücke einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 60 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken,

Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehotenden Grundstücken. (Wasserverbandverordnung § 22)

II. ABSCHNITT:

VERFASSUNG

§ 8 Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand. (Wasserverbandverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (i) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
- Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Silzung ein Sitzungsgeld und Reisekosten nach staatlichen Grundsätzen.
- sten nach staatlichen Grundsätzen.

 (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften von den Verbandsmitgliedern gewählt. Sind sie z. Zt. ihrer Bestellung Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes oder eines Mitglieds eines Unterverbandes, so scheiden siemit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus. (Wasserverbandverordnung § 62)

§ 18 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (i) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt, Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, Sie hat die ihr nach der Wasserverbandverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
- 1. die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines

- 1. die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
 3. die Wahl und Abberufung der Schaubeauftragten,
 4. die Beschlüßfassung über Satzungsänderungen,
 5. die Beschlüßfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 6. die Beschlüßfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
 7. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 8. die Entlastung des Verbandsvorstandes,
 9. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane,
 10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
 11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 12. die Aufnahme von Darlehen und Anleihen,
 13. die Beschlüßfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes. (Wasserverbandverordnung \mathfrak{\frac{1}{2}} 53, 62)

 8 11 Einberufung der Verbandsversammlung

11 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vertreter der Verbandsmiglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher diese Einladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder die Aufsichtsbehörden, das Wasserwirtschaftsamt und soweit erforderlich die zuständigen Landwirtschaftsämtet mit derselben Frist ein
 - (3) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Im Janre ist mindestens eine Stizung zu natten.

 (4) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

 Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. (Wasserverbandverordnung §§ 59. 62. 120)

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertieter geleitet. Beide haben kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Vertieter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands zu unterzichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskumft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörden, das Wasser-wirtschaftsamt und die Landwirtschaftsämter sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, (Wasserverbandverordnung §§ 60, 62,

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung. Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.

zuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Vertreter eines Mitglieds zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. (Wasserverbandverordnung kan) \$ 61)

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder.
 (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (vgl. § 29). Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
- Keinem Mitglied stehen inehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

 (3) Die Verbandsversammiung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn wegen des gleichen Gegenstandes zum zweiten Male unter Einhaltung der Ladungsfrist (vgl. § 11 Abs. 1) und unter Hinweis auf diese Bestimmung zur Sitzung eingeladen wurde. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit ¾ aller Stimmen zustimmen.

 Uber den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Immen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

- (4) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen bedarf es zur Beschlußfassung über
- 1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- 2. die Auflösung des Verbandes. (Wasserverbandverordnung §§ 62, 61, 56)

§ 15 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes, Entschädigung

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren vier ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern). Jedes Verbandsmitglied stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertieter (Ersatzmann). Zum Stellvertieter des Verbandsvorstehers in seiner Eigenschaft als solcher ist ein Beisitzer zu wählen

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung. Sämtliche Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld und Reisekosten nach staatlichen Grundsätzen. (Wasserverbandverordnung §§ 48, 162)

§ 16 Bildung des Verbandsvorstandes

(1) Die Mitglieder des Verbandes (§ 2 Abs. 1) benennen je ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter (Ersatzmann). Die Verbandsversammlung wählt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 14). Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den erbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag. Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch den Verbandsvorsteher verpflichtet. (Wasserverbandverordnung §§ 48, 162)

§ 17 Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Kreise und Gemeinden gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter (Ersatzmann) vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen bzw. benennen zu
- lassen.
 (3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes oder eines Mitglieds eines Unterverbandes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses bzw. ihres Mandats aus dem Verbandsvorstand aus.
- (4) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. (Wasserverbandverordnung §§ 48, 109)

§ 18 Geschäfte des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung oder nach § 21 dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind, vor allem über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. An deren Beschlüsse ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

- Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Anträge zur Anderung des Mitgliederverzeichnisses,
 4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 5. Veranlagung zu den Beiträgen,
 6. Beschluffassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5000,DM oder mehr enthalten, sich jedoch im Rahmen des Haushaltplanes bewegen,

- Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
 Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung von Verbands-aufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Per-sonen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind (Wasserverbandverordnung §§ 49, 72)

§ 19 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist verbandsvorstener die Laudigsfrist abkutzen, in der Laudig ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern ist vom Verbandsvor-steher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einzuberufen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und seinem eigenen Stellvertreter (Ersatzmann)
- mit.
 (3) Zu den Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung die Aufsichtsbehörden, das Wasserwirtschaftsamt und ggf. die Landwirtschaftsämter einzuladen
- (4) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten. (Wasserverbandverordnung §§ 51, 120)

§ 20 Beschlußfassung im Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

eine Stimme.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreiters anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlußfähig, wenn er zum zweitenmal wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. (Wasserverbandverordnung § 52)

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht nach der Wasserverbandverordnung oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2.

2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,

3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.

4. die Aufsicht über die Verbandsvorstandes.

5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,

6. die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse,

7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser beiden und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. (Wasserverbandverordnung §§ 47, 48, 50, 63)

III. ABSCHNITT:

III. ABSCHNITT:

HAUSHALT, BEITRAGE

§ 22 Haushaltsplan

§ 22 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. (Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 23 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen. (Wasserverbandverordnung § 125)

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- Ausschtsbehorde.

 (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushalt einzusetzen. Bei langfristigen Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen. (Wasserverbandverordnung § 67)

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten

(1) Aug Einmanmen und Ausgaben sind nach dem lestgesetzten Haushaltplan zu verwalten.
(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Verbandsvorstand kann Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Verbandsvorstand kann Ausgaben, die im Haushaltplan nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltplan ein. (Wasserverbandverordnung §§ 70, 73, 74)

\$ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bergstraße und des Landkreises Groß-Gerau jeweils im Wechsel.

(2) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen nach der Reichshaushaltsordnung (RHO) bleibt unberührt.

(3) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen

a) ob nach der Rechnung der Haushaltplan befolgt ist,
b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und ordnungsgemäß belegt sind,
c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
d) ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvor-steher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(4) Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes. (Wasserverbandverordnung §§ 76, 77)

(1) Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes der Gemeinden (GemHVO) vom 27. 1. 1956 (GVBl. S. 5) und die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) vom 27. 1. 1956 (GVBl. S. 55) sind, so wie sie für die ehrenamtlich verwalteten hessischen Gemeinden gelten, im Rahmen der Wasserverbandverordnung und dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Verbandsvorsteher kann die ihm nach § 21 Abs. 1 Ziff. 7 der Satzung in Verbindung init § 8 KuRVO obliegende Kassenaufsicht von dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bergstraße wahrnehmen lassen.

\$ 28 Beiträge

- (i) Die Mitglieder haben dem Verbande die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben)
- (3) Die Mitglieder dürfen für denselben Tatbestand durch den Verband oder andere Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen
- werden.
 (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen. (Wasserverbandverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 29 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Ein-wirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

nenmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitgung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung des Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

1. Die Beiträge sind zu leisten:

- sind die Durchführung des Ausbaues der Gewässer einschließ-lich ihrer Ufer und Dämme und für die Erstellung der Hoch-wasserrückhalteanlagen, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Bundes und des Landes Hessen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme und der Hochwasserrückhalteanlagen, soweit sie nicht das Land Hessen oder Dritte übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen.
- c) für den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und des Hochwasserpumpwerks,
- d) für den Kapitaldienst,
- e) für die Verwaltungskosten des Verbandes.
- 2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die Ausbaumaßnahmen an und in dem Gewässer und für die Errichtung der Hochwasserrückhalteanlagen und des Hochwasserpumpwerks werden von den Unterverbänden durch einmalige Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Ziff. 2 b) näher erläutert ist.
 - b) Die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unter-haltung und den Betrieb der Hochwasserrückhalteanlagen und

des Hochwasserpumpwerks, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:

vom Landkreis Bergstraße ein jährlicher Beitrag von

2. vom Landkreis Groß-Gerau ein jährlicher Beitrag von 10 v. H.

3. von den Unterverbänden der restliche Anteil, und zwar vom:
a) Wasserverband zur Unterhaltung des Winkelbaches
b) Lindenbruch- und Mühigraben-Verband
c) Wasserverband zur Unterhaltung der Lauter
(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 86)

§ 30 Veraniagungsverfahren

(1) Der Verbandsvorstand veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 29 und den Beschlüssen der Verbandsver-sammlung zu Beiträgen. Der Verbandsvorsteher trägt diese in das Beitragsbuch ein.

Deitragsbuch ein.

(2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitglieds oder von Amts wegen eingeleitet werden.

werden.
Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und
— soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält — sinngemäß die
Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe
der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie
dementsprechend fest. (Wasserverbandverordnung §§ 86, 88, 89)

§ 31 Beitragsbuch

§ 31 Beitragsbuch

(1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 29 und 30) in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Verbandsmitglieder an einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung und das Beitragsverhältnis sind nach § 37 Abs. 2 vorher bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (Rechtsmittelbelehrung, § 42). (Wasserverbandverordnung §§ 87, 187)

§ 32 Anderung des Beitragsbuches

Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem

(1) Der Verbandsvorsteiler hatt das Zeitsgemacht laufenden.
(2) Er ändert es wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.
(3) Die Vorschrift des § 31 Abs 2 gilt entsprechend. (Wasserverbandverordnung § 88)

§ 33 Hebeliste, Hebung

(1) Der Verbandsvorstand ermittelt die Geldbelträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, gemäß dem in den §§ 29 und 38 festgesetzten und im Beltragsbuche angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Der Verbandsvorsteher trägt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in die Hebeliste ein, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit Rechtsnittelbelehrung mit und zieht die Beiträge ein (Hebung). (Wasserverbandsvorschung § 20) verordnung § 89)

§ 34 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeltig leistet, kann vom Verbands-vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden, dessen Höhe ebenfalls vom Verbandsvorstand festgesetzt wird. (Wasser-verbandverordnung §§ 92, 129).

§ 35 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung berühenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über Vollstreckung im Vervaltungszwengsverfahren (Beitreibungszverfahren). (Wasserverbandverordnung § 93. 101)

IV ABSCHNITT:

BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

§ 36 Dienstkräfte

(1) Der Verbandsvorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker (Verbandsingenieur) einstellen. Das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

(2) Der Verbandsvorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat

Stellen im Stellenpini und G.S. M. Willigt hat,
(3) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitglieder findet § 124 (3) der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwentung. (Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109).

§ 37 Bekanntmachungen

- § 37 Bekanntmachungen

 (1) Die Satzung und die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Sie können außerdem ortsüblich bekanntgemacht werden

 (2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

 (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann. (Wasserverbandverordnung §§ 10, 149, 189)

§ 38 Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen einschließlich der Gewässer, Ihrer Uter und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Ver-bandsversammlung wählt jeweils auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Körperschaften fünf Schaubeauftragte.

(3) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 37 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Landwirtschaftsämter zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, durch Vertreter an der Schau teilzunehmen.

(3) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Außerung. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet hiervon den Verbandsvorstand, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(4) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. (Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44, 45)

§ 39 Anderung der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann Anderungen und Ergänzungen der Satzung beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Ergänzungen und Anderungen werden von der Aufsichtsbesche Selesson behörde erlassen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde — wie die Satzung selbst gem. § 37 — auf Kosten des Verbandes bekannt und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. (Wasserverbandverordnung § 10)

V. ABSCHNITT:

ORDNUNGSGEWALT, ZWANG, RECHTSMITTEL

§ 46 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des
Verbandsunternehmens, zu befolgen. (Wasserverbandverordnung

§ 41 Ersatzvornahme

(1) Der Verbandsvorstand kann die Anordnungen nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.

(2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftformen und die Frist nicht nötig. (Wasserverbandverord-

§ 42 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBI. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung vom § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 – GVBl. S. 13 - gegeben.

VI. ABSCHNITT:

AUFSICHT

§ 43 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

(2) Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

(4) Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landwirtschaftsämter in Heppenheim a. d. B. und Groß-Gerau. (Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 44 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten
- zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- zur Aufnahme anderem Kredit). von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen,
- 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürger-lichen Rechts,

6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes,

zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandsvorstandes, Vertreter der Verbandsmitglieder und an Dienstkräfte des Verbandes,

3. zur Bestellung von Sicherheiten,

zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. I angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. (Wasserverbandverordnung § 122).

Die Verbandsmitglieder haben vorstehender Satzung in der Gründungsverhandlung vom 31. März 1966 zugestimmt.

Sie wird nach Prüfting durch die obere und oberste Aufsichtsbehörde gem. § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiermit erlassen.

614 Bensheim a. d. B., 31, 3, 1966

Der Regierungspräsident in Darmstadt Der Beauftragte der Gründungsbehörde gez. Krause

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Dillich nach Treysa

Der Bundesbahndirektion Kassel habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Dillich nach Treysa über Frielendorf bis zum 31. März 1974 erteilt.

35 Kassel, 15, 4, 1966

Der Regierungspräsident III/4 Az.: 66 f 02-07 B

1712

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Homberg nach Holzhausen

Dem Unternehmen H. Grau Dillich, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Homberg nach Holzhausen bei Homberg bis zum 31 März 1974 erteilt.

35 Kassel, 18. 4, 1966

Der Regierungspräsident III/4 Az.: 66 f 02-07 B

1713

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs in Stadt Allendorf

Dem Unternehmen Horst Abel, Neustadt, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG in Stadt Allendorf bis zum 30. April 1968 erteilt

35 Kassel, 2, 5, 1966

Der Regierungspräsident III/4 Az.: 66 f 02-07 B

1714

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs in der Stadt Wolfhagen und der Gemeinde Vieseheck

Dem Unternehmen W. Obersberger habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG in der Stadt Wolfhagen und der Gemeinde Viesebeck bis zum 31. 1. 1970 erteilt.

35 Kassel, 10, 3, 1966

Der Regierungspräsident III/4 Az.: 66 f 02-07 B

1715

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Obergude nach Rotenburg

Dem Unternehmen Andreas Mark, Heinebach, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Obergude nach Rotenburg bis zum 28. 2. 1974 erteilt.

35 Kassel, 15. 3. 1966

Der Regierungspräsident III/4 Az.; 66 f 02-07 B

1716

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. Mai 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 12-545610 lautend auf Fräulein Gudrun Rose, Rüsselsheim, Darmstädter Straße 50, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 23. 5. 1966

Stadtsparkasse Frankfurt (Main) Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

1717

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Lang — Göns, Landkreis Gießen, im Zuge der Landesstraße 3133 sollen vergeben werden

2 100 cbm Erdbewegung 2 000 t Frostschutz 0/35 (20 cm dick) 2 300 t

Schotterunterbau 35/55/75 (25 cm dick)

3 000 qm 9 200 qm Bit. Tragschicht 0/35 (150 kg/qm) Asphaltbinder 0/18 (100 kg/qm)

9 200 qm Asphaltfeinbeton 0/8 (70 kg/qm)

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Aussertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse in Gießen, Postscheck-Konto Ffm. 39 312, unter Stichwort "OD Lang-Göns" einzuzahlen

Eröffnungstermin am 23. Juni 1966, um 11.00 Uhr, Sitzungszimmer. Zuschlags- und Bindefrist 20. Juli 1966

: Emily Helphanipanipanipanidaka

63 Gießen, 27. 5. 1966

Hessisches Straßenbauam

Bei Hersfeld: Die Bauleistungen für die Verlegung der Landesstraße Nr. 3306 zwischen Bengendorf und Wölfershausen, Krs. Hersfeld, km 7,450 — 8,774 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 17 000 cbm Erdarbeiten

ca. 8 000 t Frostschutzmaterial ca. 8 000 qm bituminöser Unterbau (190 kg/qm) ca. 8 000 qm Asphaltbinder (84 kg/qm)

ca. \$ 600 qm Asphaltbeton (84 kg/qm)

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 130 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-

waltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 15. 6. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. 6. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist:

643 Bad Hersfeld, 26, 5, 1966

Hessisches Straßenbauamt

1719

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Errichtung folgender Bauwerke sollen vergeben werden:

1. Unterführungsbauwerk "OEG-Strecke Viernheim — Weinheim" in Bau-km 4,4 + 19,58 der B 38 (neu) — K 407 —

Leistungen u. a.:

Baugrubenaushub ca. 1650 cbm

Spundwandverbau ca. 430 qm ca. 1500 cbm Stahlbeton

Spannbeton ca. 300 cbm

ca. 100 t Betonstahl einbauen

Spannstahl einbauen

ca. 220 cbm Stahlbeton abbrechen

und sonstige Nebenarbeiten.

2. Unterführungsbauwerk "Hauptwirtschaftsweg" in Bau-km 4,6 \pm 31 der B 38 (neu) — K 408 —

Leistungen u. a.:

ca. 500 cbm Baugrubenaushub

ca. 730 cbm Stahlbeton

Betonstahl einbauer ca. 65 t

und sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauzeiten betragen:

Zu 1) Fertigstellung des 1. Bauabschnittes: 1. 4. 1967

Fertigstellung des Gesamtbauwerkes: 1. 10. 1967

Zu 2) 180 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwal-

tung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 16. 6. 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30.— DM portofrei zugestellt. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermine: Bauwerk K 407 am 13. 7. 66 um 11.00 Uhr und Bauwerk K 408 am 13. 7. 66 um 11.30 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 29, 7, 1966.

61 Darmstadt, 26. 5. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1720

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Tepplenbelägen auf Bundesstraßen im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

A) B 62 Los I Ortsdurchfahrt Philippsthal

ca. 2 588 qm Sandasphalt

Los II Ortsdurchfahrt Bad Hersfeld ca. 5 256 am Sandasphalt

B) B 83 zwischen Rotenburg u. Lispenhausen

ca. 14 968 qm Sandasphalt

C) B 254 zwischen Leimsfeld u. Ziegenhain

ca. 2348 qm Sandasphalt

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 6. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen (zusammen A — C = DM 15,—) anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6755 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. Juni 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 27, 5, 1968

Hessisches Straßenbauamt

1721

Eschwege: Die Arbeiten zum Ausbau von Kreisstraßen im Kreis Eschwege sollen vergeben werden.

Kreisstraße Nr. 23, km 0,260 - 2,631 zwischen Netra und Grandenborn

Los II Kreisstraße Nr. 27b, km 2,061 — 3,346 zw. Kreisgrenze Rotenburg und Eltmannsee

Los III Kreisstraße Nr. 41, km 0,350 - 1,516 zw. Vockerode und Wolfterode

Auszuführen sind:

	Los I	Los II	Los III
Erdarbeiten	2 500 cbm	1 566	2 100
Frostschutzmaterial	1 600 cbm	1 000	1 200
Verfestigungsschicht Basalt d. K. 0/35	2 300 t	1 300	1 206
Bitu-Unterbau d. K. 8/35 190 kg/qm	13 109 gm	6 506	6 300
Asphaltbinder d. K. 0/18 75 kg/qm	12 400 gm	6 204	6 100
Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm 65 kg/qm	12 000 qms	6 100	6 000

Bauzeit: Los 1 110 Werktage, Los II 60 Werktage, Los III 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen müssen bis zum 10. 6. 1966 angefordert sein. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 24. 6. 1966 um 10.00 Uhr beim Hess, Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 27, 5, 1966

Hessisches Straßenbauamt



Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteijährlich DM 6.60 Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Lid Ministerialrat Gemmer für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag. Verlag Kultur und Wissen GmbH., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr 143 60 Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326 Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr 69 655 Druck: Pressehaus Geisel, Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33 Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa Nr 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1.30 und DM -,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,- und DM -,30 bis 48 Seiten DM 2.50 und DM - 40 über 48 Seiten DM 2.50 und DM -,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis it. Tarif Nr. 5 v. 1. 1, 1966, Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen nachstehende Straßenbauarbeiten vergeben werden:

Los I: Ausbau der Bundesstraße 458 zwischen Lioba-Apotheke Fulda bis BAB, km 1,636—3,736, Baustat. 0.0+00 - 2.0+68,50 =2 068,50 lfd. m (310/1091/82)

Los II: Verlegung der Landesstraße 3174 zwischen Fulda und Margretenhaun, km 2,677 - 4,513 = 1 253 lfd. m (950/360)

Auszuführen sind:

Los I:

Baufeld freimachen, Bäume und Wurzelstöcke roden.

5 500 cbm Mutterbodenab- und Auftrag

20 800 cbm Bodenab- und Auftrag sowie Zulagen für 2.27 und 2.28 je nach Anfall Feinplanum der Straßen- und Gehwegflächen

32 100 qm 1 700 lfd. m Sickerleitungen verschiedener Durchmesser

1 000 lfd. m Betonrohre versch. Durchmesser (150-500 mm) Begu-Einlauf- und Prüfschächte 44 Stck.

28 500 t Basaltmaterial d. K. 0/12 und 0/35 mm

30 500 gm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm (360 kg/qm) 27 200 qm

untere Binderschicht d. K. 0/25 mm (120 kg/qm)
obere Binderschicht d. K. 0/18 mm (120 kg/qm)
AFB-Teppich d. K. 0/12 mm (84 + 3 kg/qm)
Betonhochbord-, Tiefbord-, Rasenbord- und Flachbordsteine und Betonplatten 29 400 qm 29 400 qm

8 700 lfd. m

7 200 qm

Gehweg- und Parkstreifenbefestigung sowie Zurückversetzen von Zäunen, Einfriedigungs-

mauern etc. und Neubau einer Winkelstützmauer von 49,00 lfd m.

Los II:

18 500 cbm Erdbewegung 13 400 t

Basaltmaterial d. K 0/12 und 0/35 mm zu liefern

und einzubauen 9 400 am

Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 290 kg/qm herzustellen

9 200 gm

Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm herzu-

Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm mit 84 kg/qm 9 100 am sonstige Nebenarbeiten wie Verlegen und

Betonfilterrohren und Betonrohrdurchlässen.

Die vorstehend aufgeführten Lieferungen und Leistungen sollen in der Zeit vom 15. Juli 1966 bis 30. Sept. 1967 (mit Zwischenterminen) zur Ausführung kommen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Pestscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen: "Ausbau und Verlegung der B 458 und der L 3174 zwischen Fulda/ Petersberg/Margretenhaun — Los I und II — 310/1091/82 und 950/360".

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, den 15. Juni 1966, um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle statt. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 15. Juli 1966.

64 Fulda, 27. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1723

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Ulster-brücke im Zuge der Verlegung der B 62 zwischen Röhrigshof und Philippsthal, Krs Hersfeld, km 24,550 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

ca. 1 500 cbm Erdarbeiten

900 cbm Beton und Stahlbeton

Baustahl I, II, IIIb, IVb und Spannstahl 70 t

ca. 560 qm senkrechte Isolierung

450 qm Mastixisolierung und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 110 Tage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 20. 6. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 7. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat

643 Bad Hersfeld, 27. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1724

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Fahrbahnschädenbeseitigung auf der Landesstraße Nr. 3159 zwischen Kirchheim und Reckenrode, Krs. Hersfeld, von km 9,150 — 11,400 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 18 000 cbm Erdarbeiten

ca. 7 000 cbm ca. 13 000 qm Frostschutzmaterial

bituminöser Unterbau 240 kg/qm ca. 13 000 qm Asphaltbinder 84 kg/qm

ca. 13 000 qm Asphaltheton 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 14. 6. 1966 unter Beifügung der

Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 28. 6. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 28.

643 Bad Hersfeld, 25. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Aufforderung: Frau Martha Heckel geb. Schweitzer, Ffm. Nr. 14, Eichwaldstraße 76, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 02-28314 beantragt.
Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert,

binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 23. 5. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN



Warum VS-Schulmöbel?

Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum - der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht

gestaltet. Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln - in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.



Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Ruf 633 Telex 06 89521

· Consider a confidence of the contract of the

VS-Niederlassung 6 Frankfurt (Main) • Im Trutz 39 • Ruf 726294

Die Gemeinde Mörfelden bei Frankfurt am Main, Ortsklasse A. rd. 11 000 Einwohner, sucht einen

Gemeindeoberinspektor

(büroleitender Beamter)

für die Hauptverwaltung, Besoldung nach A 10 HBesG. Bei Bewährung Beförderung zum Amtmann, Die Bewerber müssen die beamten- und laufbahnrechtlichen Bedingungen erfüllen.

Bewerburgen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 30. Juni 1966 an den Gemeindevorstand, 6082 Mörfelden zu richten

6082 Mörfelden (Hessen), 11, 5, 1966

Der Gemeindevorstand

1727

Die Regierung in Kassel stellt zum 1. Januar 1967

Regierungsinspektor-Anwärter(-innen) Regierungssekretär-Anwärter(-innen)

ein. Die Bewerber müssen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes das 18. Lebensjahr und für die Laufbahn des mittleren Dienstes das 16. Lebensjahr vollendet und sollen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist mindestens der erfolgreiche Besuch einer Realschule (Mittlere Reife) oder ein vergleichbarer Bildungsstand nachzuweisen. Bewerber, die am Einstellungstag das vorgeschriebene Lebensalter noch nicht erreicht haben, können vorerst als Praktikanten für die entsprechende Laufbahn ausgebildet werden.

Bewerbungsgesuche können bis zum 25 Juni 1966 vorgelegt werden. Dem Gesuch sind beizufügen: 1 Lichtbild (aufgenommen 1966), handgeschriebener Lebenslauf, begl. Abschrift von Schulzeugnissen bzw. des letzten Schulzeugnisses, begl. Abschriften von Zeugnissen über Tätigkeiten nach der Schulentlassung (Lehrabschlußzeugnis, Fachprüfungsnachweis u. a.), Bescheinigung über Kurzschriftkenntnisse (ersatzweise eine Erklärung, daß Kurzschriftkenntnisse während der Ausbildung nachgewiesen werden), Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Bewerbern,

Die Auswahl unter den Bewerbern(-innen) wird nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung getroffen. Weitere Auskünfte, z. B. über die Höhe des Unterhaltszuschusses während des drei- bzw. zweijährigen Vorbereitungsdienstes, werden auf Anfrage erteilt.

35 Kassel, 25, 5, 1966 Steinweg 6 Postanschrift: Kassel 2 Postfach 747

Der Regierungspräsident

W. Schleenbecker

Verbandstoffe · Verbandkästen alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

ROTE WARNFLAGGEN

für überstehende Ladungen

neutral oder mit Firmenaufdruck

ELASTIC GmbH

6 Frankfurt am Main Mainzer Landstraße 315—321 Tel. Sa.-Nr. (0611) 337641

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

JAKOB NOHL GmbH

DARMSTADT

Martinstraße 22—24 · Tel. 7 29 41

FRANKFURT M. Sontraer Str. 15 - Tel. 41 1055 %

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung Sanitäre Anlagen

ingenieurbüro fay

beratungplanungbauleitung

wiesbaden, rheinstraße 49, ruf: 2 52 74 wasserversorgung · abwasserbeseitigung bearbeitung von einleitungsanträgen

Gebr. Schinkel OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden-Erbenheim, Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERXTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochsponnungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NED, Mainzer Landstraße 691 - Telefon 38 33 03

DIPL.-ING. SCHEUERMANN U. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN
Adolfstraße 14 - Tel.-Sa.-Nr. 37 2085 37 2086

KANALISATION KLARANLAGEN WASSERVERSORGUNG STRASSENBAU

> BERATUNG ENTWURF BAULEITUNG

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 - Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubenentleerungen



Winteld-Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 24 66